

TEXTLICHE UND PLANLICHE FESTSETZUNGEN MIT ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)
Das Bauland wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungs- und Grundordnungsplans festgesetzt als

1.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO Abs. 1 und 2)
Sondergebiet mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie

1.1.1 Es sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
a) Solarmodule (in aufgeständerter Ausführung)
b) Betriebsgebäude (Wächterhäuschen, Transformatoren, sonst. Betriebsgebäude) und Speicher und c) Einfriedungen, die der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen

1.1.2 Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, wie erforderliche Stationen für Wechselrichter, Übergabestation, Speicher sind nur innerhalb der durch Baugrenzen ausgewiesenen überbaubaren Grundstückflächen (vgl. 3.1) zulässig

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 16 -21 a BauNVO, § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

Schema der Nutzungsschablone
Sofern sich nicht aus sonstigen Festsetzungen andere Werte ergeben, gelten die in den Nutzungsschablonen angegebenen Höchstwerte:

Baugebiet (SO)	Sonstiges Sondergebiet Sonnenenergienutzung
Max. bebaubare Fläche für Betriebsgebäude (laut Feisetzung 1.1.2) in m ² innerhalb d. Baugrenzen	Wandhöhe (WH in m) Anlagenhöhe (AH in m)

2.1 Höhe baulicher Anlagen: Wandhöhe WH= 3,5 m und Anlagenhöhe AH = 3,5 m als Höchstmaß für Nebenanlagen u. Techn. Anlagen über OK Ur-Gelände
Abstand der Modulische vom Boden/Gelände: mind. 80 cm
Abstand zwischen den Modulischen mind. 3 m besonnte Streifen
Festgesetzte GRZ 0,5

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Baugrenze (gültig für Betriebsgebäude vgl. 1.1.2)

3.2 Fläche für bauliche Anlagen, die mit Solarmodulen bestückt werden kann

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1 besteh. asphaltierte öffentliche Straße außerhalb nachrichtlich

4.2 Ca. geplante Ein- bzw. Ausfahrten/ Anschluss an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 4, 11 und Abs.6 BauGB)

5. GRÜNRÜNDUNG/ GRÜNFLÄCHEN
(§ 6 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) und PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Laut Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ ist im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Maßnahmen keine gesonderte Festlegung von Ausgleichsflächen/ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) zum Sondergebiet erforderlich.
Die berücksichtigten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und ökologischen Gestaltung/Pflege innerhalb der eingezäunten Anlage und in den umgebenden, eingeplanten rahmenden Grünflächen sind hierzu auch in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau und bezüglich der Schutzgüterbeurteilung geeignet/ausreichend.

5.2 **Extensivwiesen, Saumzonen in und um die eingezäunte Anlage**

5.2.1 extensive Wiesenstreifen außerhalb der eingezäunten Anlage und außerhalb der Baugrenze

5.2.2 Textliche Festsetzung: Der Solarpark ist insgesamt innerhalb der Einzäunung (vgl. planliche Festsetzung 8.2) als extensive Wiese zu entwickeln und zu pflegen. Dabei sind geschotterte bzw. gekieste Zufahrten bzw. Vorbereiche auch innerhalb der Baugrenzen bis zu den Technikgebäuden/ Stationen möglich.

5.2.3 Textliche Festsetzung zur Gestaltung und Pflege extensiven Wiesenflächen insgesamt in der eingezäunten Freiflächenphotovoltaikanlage und in den rahmenden Grünflächen:
Gestaltung: Die als extensive Wiese geplanten Flächen sind mit zertifiziertem, regionalem Saatgut Region 19 Oberpfälzer und Bayer. Wald, Produktionsraum 5, Typ „Frischwiese bzw. Standard“ oder speziellen Solarparkmischungen zu impfen nach vorheriger Vorbereitung durch tiefe Mahd, Schlitzen oder Bearbeitung mit Wiesenegge. Vorbereitend zur Impfung ist die bestehende Kleegrasfläche erst durch 3-malige Mahd/Jahr über 2 Jahre mit Mähgutabfuhr auszuhagern. Es ist eine Saatgutmischung aus regional erzeugtem Wildpflanzen Saatgut, zertifiziert nach Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes m. gesicherter deutscher Herkunft „WWW-Regiosaat“ zu verwenden- entweder Typ „Frischwiese“ bzw. „Standard“ oder spezielle Mischungen wie „Nr. 24 Mischung Solarpark“ Fa. Rieger-Hofmann bzw. „Sondermischung P+V“ Fa. Saaten Zeller oder gleichwertig. Es ist eine Mischung aus 30 % Wildblumen/Kräutern und 70 % Wildgräsern zu verwenden (Ansatzstärke 3,0 g/m², zzgl. 2,0 g/m² Schnellbegrünung und 5,0 g/m² Füllstoff zum Hochmischen auf 10 g/m² bei kompletter Neuanssaat), hier für die Impfung sind dabei ca. 20 bis 25 % der Fläche anzusetzen für die einbringende Saatgutmenge.
Weitere Pflege: Anschließend ist die Fläche dauerhaft 1- bis 2-mal jährlich zu mähen. Die erste Mahd ist frühestens am 15. Juni, die 2. Mahd ca. 6-8 Wochen später entsprechend Aufwuchsmenge durchzuführen. Innerhalb des Geltungsbereichs müssen mehrere jährlich wechselnde Altgrasbereiche als Winterstruktur bleiben auf die mind. 10 bis 20 % der Fläche. Ein Schlegeln der Fläche ist nicht erlaubt. Das Mähgut ist abzuführen. Eine Düngung bzw. ein chemischer Pflanzenschutzmitteleinsatz sind grundsätzlich nicht erlaubt.
Alternativ zur Pflegemaß ist eine extensive Beweidung (gemäß Arbeitshilfe (LH) mit Schafen möglich. Dies ist mit max. 1 GV besser 0,7 GV während der Vegetationszeit möglich. Eine Zufütterung ist unzulässig. Eine ganzjährige Standweide ist dafür nicht geeignet. Alternativ ist auch ein Durchziehen des Wanderschäfers ohne Pferchen möglich.

5.3 Pflanzgebote nach § 178 und § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

5.3.1 Pflanzgebote mesophile gemischte Hecke
Hecke aus Sträuchern (knapp 90%) und Baumarten 2. Ordnung (mindestens 10%) überwiegend 3-reihig vgl. Kennzeichnung der Anzahl der Reihen mit Linien im Plan

5.3.2 Pflanzgebote mesophile Strauchhecke
1-reihig vgl. Kennzeichnung im Plan

5.3.3 Textliche Festsetzungen zu Heckenpflanzungen:
Mindestpflanzqualitäten: Sträucher 2zv. 60-100 cm bzw. Baumarten als 2zv. Heister 100-150 cm autochthone Pflanzqualität Vorkommensgebiet 3, Südostdeutsches Hügel- und Bergland. Pflanzabstände innerhalb der Reihe i. d. Regel 1,5 m und zwischen den Reihen 1,0 m. Es sind mindestens die Pflanzabstände laut AGBG für Pflanzungen einzuhalten und geeignete Maßnahmen zum Verbisschutz zu ergreifen (wie z.B. Besprühen von Pflanzen m. Trico). Der unmittelbare Umgriff der Pflanzungen (Radius: ca. 50 cm) ist in den ersten vier Jahren ab Pflanzung einmal jährlich (frühestens im Juli) auszumähen. Gehölzauffälle sind umgehend in gleicher Qualität und Quantität zu ersetzen.

Geeignete Gehölze
Die neu zu pflanzenden Hecken zur rahmenden Eingrünung sollen in Anlehnung an die potent. natürliche Vegetation folgende Gehölze enthalten:

Straucharten:	Hartrieegel
Cornus sanguinea	Pfaffenhütchen
Euonymus europaeus	Liguster
Ligustrum vulgare	Schlehe
Prunus spinosa	Hundsrose u.a.
Rosa canina	Kreuzdorn
Rhamnus cathartica	Wolger Schneeball
Viburnum lantana	

Bäume 2. Ordnung / Wildobst
Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Malus silvestris Wildapfel
Pyrus communis Wildbirne
Prunus avium Vogelkirsche

Falls Gehölzarten aus der Liste aus Vorkommensgebiet 3 nicht ausreichend verfügbar sind, können ggfs. die Stückzahlen anderer, verfügbarer Arten aus dieser Liste erhöht werden. Weitere Erläuterung siehe dazu in der Begründung.

5.3.4 Obstbaum möglichst alte robuste Sorten, Hochstamm mind. STU 8-10 cm bzw. alternativ Wildobst
Die Bäume sind durch Pfählen zu stützen und durch geeignete Maßnahmen vor Verbiss zu schützen. Streubstgemäße Entwicklungs- und Pflegechnitte sind erlaubt und gewünscht.

5.4 Schutz des Oberbodens
Der anstehende Oberboden ist zu schonen. Das Erdreich, das im Zuge der Fundamentierungsarbeiten usw. gegebenenfalls entnommen wird, ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. Das Material kann insgesamt fächig wieder aufgebracht werden im eingezäunten Bereich der Anlage, nicht im Bereich der rahmenden Grünflächen.

5.5 Umsetzung
Die grundordnerischen Maßnahmen - hier Pflanzung und Beginn der Ausmagerung- sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen. Der Abschluss der Erstellung der Grünordnungsmaßnahmen (Pflanzungen als Teil 1 und hier nach erfolgter Ausmagerung und Impfung Teil 2) ist dem Landratsamt anzuzeigen, damit eine Abnahme erfolgen kann. Nachweise (z.B. durch Lieferscheine, Fotos) sind dazu vorzulegen/bereitzuhalten. Die Sicherung erfolgt im Rahmen des Durchführungsvertrags.

6. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSSCHUTZ (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

6.1 Bodendenkmal laut Bayer. Denkmalleist mit Bezeichnung D-2-7344-0269 Siedlung des Endneolithikums und der frühen Bronzezeit

7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN –Rückbau

7.1 Die Nutzung ist ausschließlich mit Zweckbestimmung „für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ inklusive der Sonderregelungen für Speicher nach § 249 a BauGB und § 14 (4) BauNVO) zulässig. Nach einer Nutzungsaufgabe ist die Anlage durch den Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger zurückzubauen. Zur Sicherstellung des Rückbaus erfolgt eine vertragliche Regelung in einem städtebaulichen Vertrags/ Durchführungsvertrag.

8. SONSTIGE PLANZEICHEN/ PLANLICHE FESTSETZUNGEN

8.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grundordnungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

8.2 Zaunlinie neu/ Einfriedungen
Zulässig sind alle Arten von Metallzäunen (Stabgitter-, Maschendrahtzaun) zur Sicherung der Anlage bis max. 2,3 m Höhe, dabei sind nur Zäune ohne massive Sockelausbildung (d.h. mit Einzelfundamenten) zulässig; der Zaun muss einen Bodenabstand von 15 - 20 cm aufweisen auf 90 % der Länge, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

- 664 Flurstücksnummer
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Gebäude
- Silo
- Ca. Gehölzbestand bzw. Wald außerhalb nachrichtlich
- Umgrünung Landschaftsschutzgebiet

9. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

9.1 Zulässigkeit der Techn. Anlagen/ Nebenanlagen
Es sind Solar-Module in fest aufgeständerter Bauweise (Metallkonstruktion) mit Punktfundamenten (z.B. Schraubfundamenten) zulässig. Anlagenhöhe bis max. 3,5 m über OK natürliches Gelände. Nebengebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen sind mit max. Wandhöhe von 3,5 m über OK natürliches Gelände innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche zulässig. Es sind keine weiteren Dachformen oder zusätzliche Dacheindeckungen geplant für die Technikgebäude/ Stationen, sondern nur Flachdächer.

9.2 Werbeanlagen und Beleuchtung
Werbeanlagen und Hinweisschilder müssen so gestaltet sein, dass sie sich nach Maßstab, Art, Werkstoff und Farbe in das Gesamterscheinungsbild einfügen. Sie sind nur als Informationssteine am Zaun im Umfeld der Zufahrt zulässig. Fremdproduktwerbung ist nicht zulässig. Die Ansichtfläche darf max. 2 m² betragen. Eine Beleuchtung der Flächen des "SO" ist unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

10. TEXTLICHE HINWEISE

10.1 Bodenversiegelung und Umgang mit Regenwasser
Innerhalb der Anlage im eingezäunten Bereich sind Bedarfzufahrten jeweils nur mit wasserdurchlässigen Belägen wie wassergebundene Decken/ Kies- u. Schotterflächen bzw. Schotterterrassen zulässig. Oberflächenwasser sind möglichst großflächig über die belebte Bodzone (Ansaafflächen) zu versickern. Eine Verwendung von Blechdächern ist nicht zugelassen/vorgesehen. Für die Gestelle sind Unterkonstruktionen mit reduziertem Korrosionsraten/Materialienträgen von Zink in den Boden zu verwenden wie z.B. Zink-Magnesium- Unterkonstruktionen.

10.2 Denkmalschutz
Hinweis: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

10.3 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung
Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage an landwirtschaftlich genutzte Flächen angränzt und somit Emissionen aus der Landwirtschaft (z.B. auch durch Staub bei Bodenbearbeitung, bei der Ernte oder der praxisüblichen Ausbringung von Produktionsmitteln usw.) hinzunehmen sind. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Aufgrund der gepl. Abstände zu den Waldgrundstücken ist die Gefahr des Windwurfs oder -bruchs bzw. des Baumfalls auf die Ränder der Freiflächenphotovoltaikanlage gering. Hierzu werden die Angrenzer/ Bewirtschafter von der Haftung und Entschädigung durch den Vorhabenträger ausgeschlossen bei möglichen Sachschäden an der Anlage, die im Rahmen ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Nutzung entstehen (außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz).

10.4 Entsorgung und Rückbau
Rückbaule Module sowie Schadmodule sind unter Einhaltung der Vorgaben des KrWG und des ElektroG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Dabei sind die betroffenen Module einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage im Sinn des § 21 ElektroG zuzuführen. Im Einzelfall hat eine Abstimmung zur Entsorgung mit dem Landratsamt Passau, Sachgebiet 52 – Abfallrecht zu erfolgen.

10.5 Brandschutz
Zugänglichkeit: Sperrvorrichtungen zum Gelände und zu Gebäuden sind zulässig, wenn die Feuerwehr diese öffnen kann. Dies ist vom Betreiber mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen. Es ist vom Betreiber sicherzustellen, dass im Schadensfall die Anlage stromlos geschaltet wird. Für die gewaltlose Zugänglichkeit sollte in Absprache mit dem zuständigen Sachverständigen und der örtlichen Feuerwehr ein Feuerweherschlüssel-depot Typ 1 (nicht VdS anerkannt) am Zufahrtstor vorgesehen werden. Bezüglich Zugängen und Zufahrten gelten die Vorgaben der BayBO Art 5 in Verbindung mit den Richtlinien über „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ (DIN 14090, Fassung 02/2007). Die baulichen Anlagen (z.B. Trafostationen) müssen für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast10t) über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können muss am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit des Verantwortlichen für die Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

vorhabenbezogener Bebauungs- und Grundordnungsplan "Sondergebiet Solarpark Eben", Markt Hofkirchen, Landkreis Passau

Markt Hofkirchen, Landkreis Passau
12.03.2024 Maßstab 1: 1.000

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss vom 21.11.2023, ortsüblich bekannt gemacht am (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf vom in der Zeit von bis ortsüblich bekannt gemacht am (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Frühzeitige Unterrichtung der Behörden/Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zum Vorentwurf vom in der Zeit bis
- Bilgungs- und Auslegungsbeschluss
Mit Beschluss des Gemeinderats vom wurde der Entwurf des Bebauungs- und Grundordnungsplans vom gebilligt. Gleichzeitig wurde der Auslegungsbeschluss gefasst.
- Örtliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) des Entwurfes vom in der Zeit bis ortsüblich bekannt gemacht am
- Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf vom in der Zeit bis
- Der Gemeinderat von Hofkirchen hat am den Bebauungs- und Grundordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Markt Hofkirchen, den Josef Kufner, Erster Bürgermeister (5)

Markt Hofkirchen, den Josef Kufner, Erster Bürgermeister (5)

9. Der Satzungsbeschluss für diesen Bebauungs- und Grundordnungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Heilsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wie mit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Hofkirchen, den Josef Kufner, Erster Bürgermeister (5)

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Walkersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
Inge.Haberl@t-online.de



Markt Hofkirchen, Lkr. Passau

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Solarpark Eben“

Begründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch

1 Planungsrechtliche Voraussetzungen/ Übergeordnete Planungen und Vorgaben

1.1 aktuelles Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist, bildet die Grundlage für die gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Unter § 1 Ziel des Gesetzes ist formuliert:

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG 2023 sind demnach möglich/ förderfähig auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter, dann 200 m und nun bis zu 500 Metern laut § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c) des EEG) entlang Autobahnen und Schienenwegen) und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Aufgrund der Länderöffnungsklausel hier in Bayern sind diese zu einem beschränkten Maß auch möglich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünlandflächen) in einem benachteiligten Gebiet. Außerdem sieht das überarbeitete EEG eine gezielte Förderung der „besonderen Solaranlagen“ wie Floating-PV, Agri-PV und Parkplatz-PV vor.

1.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

„6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie

dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (vgl. 6.2.2 und 6.2.3).“

und

„6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.“

In der Begründung zu 6.2.3 (B) ist dazu erläutert:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Bzw. außerdem: 6.2.3 (B): Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden“

Außerdem

„3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“:

Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.

1.3 Regionalplan Region 12 Donau-Wald

Die Gemeinde Hofkirchen liegt im nordwestlichen Teil des Landkreises Passau.

Regionalplanerisch gehört die Gemeinde zur Planungsregion 12 Donau-Wald und als Kleinzentrum zum Mittelbereich von Vilshofen a.d. Donau.

Im Geltungsbereich des gepl. Sondergebiets und Umgriff sind keine Festlegungen in den Karten des Regionalplans für Vorranggebiete/ Bodenschätze getroffen und auch nicht für Hochwasserschutz bzw. oder Trenngrün usw. Lediglich die Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen reichen in diesen Bereich hinein.

1.4 Kommunale Bauleitplanung

Die Gemeinde Hofkirchen verfügt über einen Flächennutzungs- und Landschaftsplan, der am 12.01.2017 rechtswirksam geworden ist. Dieser wird parallel durch Deckblatt 20 geändert.

Es wurde beantragt, auf einer Teilfläche von Flurnummer 664, Gemarkung Hilgartsberg, beim Anwesen Eben einen Solarpark zu errichten.

Der Gemeinderat fasste nach Vorberatungen im Bau- und Umweltausschuss hierzu dann am 21.11.2023 den Beschluss, den Flächennutzungsplan m. integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 20 zu ändern. Das Gebiet des geplanten Solarparks wird im Flächennutzungsplan m.

integriertem Landschaftsplan als sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“- kurz SO Solar im Plan - ausgewiesen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird dazu im Parallelverfahren vorhabenbezogen aufgestellt.

Die Marktgemeinde Hofkirchen unterstützt mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans damit weiter aktiv die Förderung alternativer Energien, wie es auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz gewünscht und gefördert wird im Gemeindegebiet in dafür geeigneten Lagen. Der hier beplante Bereich ist entsprechend der Vorbeurteilung im Bau- und Umweltausschuss und seitens des Gemeinderats nach den gemeindlichen Vergaberichtlinien für die Entwicklung geeignet und soll nun eingeplant werden, zumal auch ein konkreter Antrag und insbesondere die Möglichkeit zur Einspeisung vor Ort vorliegt.

Um eine alsbaldige Umsetzung zu erreichen, wird dieser Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgestellt im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 20.

Die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets, um hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen, behindert auch keine weiteren Entwicklungen im Gemeindegebiet und steht vor allem auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben (siehe Ausführungen unter 1.1, 1.2 und 1.3).

2 Lage und Bestandssituation

2.1 Lage und Größe des Planungsgebietes, bisher. Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erstreckt sich auf eine Teilfläche von Flurnummer. 664, Gemarkung Hilgartsberg, westlich des Anwesens Eben im Gebiet des Marktes Hofkirchen.

Das Planungsgebiet wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche hat Ackerstatus und wurde zuletzt als Klee grasfläche und davor 5 Jahre als Grünland genutzt. Das Gebiet wird von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Die Fläche gehört zum Anwesen Eben und schließt direkt westlich an den bisherigen Hofbereich bzw. die bestehende Hofzufahrt an. Im weiteren Umgriff schließen auch größere Waldflächen an.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,85 ha.

Es werden ca. 0,7 ha für die Freiflächenphotovoltaikanlage (Modultische, Technikgebäude und Abstandsflächen incl. umgebender Einzäunung) beansprucht. Die umliegende Fläche ist im Norden mit einer Hecke und Obst-/ Wildobstbäumen und ansonsten als extensive Wiese als eingriffsminimierende Grünfläche mit eingeplant.

2.2 Geologie/ Böden

Laut geologischer Karte von Bayern sind hier vorzufinden:

Moldanubikum sensu stricto

Geologische Einheit Moldanubikum s. str., Gneis oder Diatexit, wechsellagernd
Gesteinsbeschreibung "Wechselfolge von Metablastischem Biotit-Plagioklas-Gneis, Metatektischem Cordierit-Sillimanit-Kalifeldspat-Gneis, Diatektischem Gneis und Diatexit; Gefügevariation zwischen lagig, schlierig und massig"

In der Übersichtsbodenkarte Bayern (M 1:25 000) wird hier angegeben:

745: Fast ausschließlich Braunerde-Pseudogley und Pseudogley-Braunerde aus skelettführendem Kryolehm (Tertiärton oder Lösslehm, Granit oder Gneis)

2.3 Topographie, Grundwasserverhältnisse

Das natürliche Gelände ist leicht nach Süden geneigt und liegt auf einer Höhe von ca. 398 bis 391 m ü. NN. Die Planung greift nicht ins Grundwasser ein.

2.4 Altlasten

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor.

2.5 Vegetation/ Schutzgebiete/ artenschutzrechtl. Aspekte

Die Vegetation auf dem Gelände des gepl. Sondergebiets ist geprägt durch die bisherige Nutzung als Feldfutterfläche mit Klee gras. Im Geltungsbereich liegen keine Gehölze. Auf der Fläche und auch im räumlichen Anschluss liegen keine im Zuge der Biotopkartierung Bayern erfassten Biotopflächen.

Es sind hier keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz (wie z.B. Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. FFH- oder SPA- Gebiet) und auch nicht aus wasserrechtlichen Gesichtspunkten (wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) ausgewiesen. Die größeren umgebenden Waldflächen gehören dem „Landschaftsschutzgebiet Donauengtal Gelbersdorf-Windorf-Otterskirchen mit Donauinseln“ an. Im LSG ist ein engerer Teil der Leiten und die Donau mit Rändern und Inseln darüber hinaus als FFH- Gebiet 7345- 301 „Vilshofener Donau- Engtal“ festgesetzt (beginnend in mind. 400 m Entfernung Luftlinie zum Plangebiet).

Artenschutzrechtliche Konflikte bzw. Betroffenheiten sind nicht zu erwarten. Aufgrund des Ausgangszustands ist das Gebiet allenfalls für Feldbrüter relevant. Aufgrund der zunächst geplanten wesentlich größeren Anlage über weite Teile der Betriebsflächen wurde die Lage um Eben bis einschließlich Moserholz durch Ingenieurbüro Eisenreich artenschutzfachlich untersucht (April bis Juni 2023). Weder Kiebitz noch Feldlerche konnte im Untersuchungsgebiet und im räumlichen Umfeld beobachtet werden. Ein Vorkommen im betroffenen Bereich und Umgebung ist auch von der Habitatausstattung und insbesondere von der bewaldeten Umgebung der Freiflächen her insgesamt eher unwahrscheinlich. Da ein potentielles Vorkommen insbesondere der Feldlerche in dem Gesamtumgriff nicht ganz auszuschließen ist, sind bei der Umsetzung die Brutzeiten der Feldlerche zu beachten. Dies bedeutet entweder eine Umsetzung außerhalb des Zeitraums von Mitte April bis einschließlich Juli bzw. ansonsten eine erneute Beurteilung (und bei Vorkommen ggfs. Vergrämuungsmaßnahmen). Bei der nun gewählten Lage und Dimension der Anlage in direkter Zuordnung zum Hofraum/ Anwesen ist aufgrund dessen, dass Feldlerchen Abstände zu Gebäudestrukturen in einer Größenordnung von ca. 120 m halten, ein Vorkommen nicht mehr zu erwarten.

Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG den europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL, die den Vorschriften laut Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG unterliegen, sind durch die geplante Ausweisung des Sondergebiets zur Sonnenergienutzung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche keine Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten bzw. zu verzeichnen. Für das Vorliegen eines Verbotstatbestands müsste entsprechend § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG zudem eine erhebliche Störung vorliegen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Es werden keine wertvollen Habitatstrukturen/ Lebensräume zerstört, die besonders geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten.

Die potentiell natürliche Vegetation wird mit Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald oder Habichtskraut-Traubeneichenwald (L5gT) angegeben.

Südlich von Eben zur Donau hin wird Leimkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Hainsimsen- und Waldmeister-Tannen-Buchenwald, montane Formen angegeben

2.6 Bestehende Leitungen

Im Geltungsbereich des Sondergebiets sind keine Leitungsführungen (oberirdisch oder unterirdisch) bekannt. Die öffentliche Erschließung des Anwesens verläuft über die Gemeindeverbindungsstraße und Hofzufahrt.

Das Planungsgebiet soll angebunden werden an das Netz der Bayernwerk Netz GmbH. Es wurde hierzu der Netzanschlusspunkt angegeben bei der Trafostation Eben auf Flurnr. 664/1 Gemarkung Hilgartsberg. Dieser liegt knapp ca. 60 m Luftlinie entfernt vom Anlagenstandort nördlich von Eben umgeben von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Hier kann eine Erzeugungsleistung von ca. 300 kWp Modulleistung angeschlossen werden. Die restliche Erzeugungsleistung von weiteren ca. 300 kWp kann bei der Trafostation Hilgartsberg Flurnr. 780/ 6 Gemarkung Hilgartsberg (in ca. 430 m Luftlinie) eingespeist werden, was geplant ist über eine ca. 600 m lange Leitung auf eigenem Grund des Vorhabenträgers.

Es sind grundsätzlich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und Schutzabstände zu berücksichtigen. Es wird dazu auf das "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 und auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) mit den darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen.

2.7 Denkmäler

Baudenkmäler sind im Plangebiet im räumlichen Umfeld keine eingetragen. In räumlicher Nähe liegt die Burg Hilgartsberg, zu der bzw. von der keine Sichtbeziehung zu Eben besteht.

Bodendenkmäler

Im Bereich der Flurnummer 664 Gemarkung Hilgartsberg ist ein Bodendenkmal mit Bezeichnung D-2-7344-0269 „Siedlung des Endneolithikums und der frühen Bronzezeit“, Benehmen hergestellt, angegeben (Quelle Bayernatlas Denkmal). Dies reicht mit in den Geltungsbereich der Planung hinein.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Hierzu fanden in Vorgriff zur Planung bereits Vorabstimmungsgespräche seitens des Vorhabenträgers mit der Unteren Denkmalschutzbehörde Herrn Kreisarchäologen Spieleder statt. Die fachlichen Anforderungen werden im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren formuliert.

3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG 2023) vom 21.Juli 2014 (BGBl. I S.1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist, verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung weiter deutlich zu erhöhen.

Im § 1 des EEG 2023 ist dazu formuliert:

(1) Ziel des Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Der Gemeinderat des Marktes Hofkirchen hat sich in den letzten Jahren aufgrund von Anträgen schon mehrfach mit der Thematik befasst. Parallel zu den Planungen des Solarparks Anger und Garham Nord wurde 2021 ein gemeindliches Entwicklungskonzept bezüglich Freiflächenphotovoltaik erstellt. Aufgrund umfangreicher Interessensbekundungen im Frühjahr 2022 bezüglich Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet, wurden dann neue „Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 15.11.2022“ aufgestellt. Interessenten können sich in einem vom Markt Hofkirchen per öffentlicher Bekanntmachung festgelegten Zeitraum für das jeweilige Jahr bewerben. Die Vergabe für das jeweilige Jahr findet in zwei Stufen statt. Die Vorauswahl (1. Stufe) der eingereichten Bewerbungsunterlagen erfolgt durch den Bau- und Umweltausschuss des Marktes Hofkirchen in nichtöffentlicher Sitzung. In einem 2. Schritt nach Ergänzung der Unterlagen werden diese Bewerbungsunterlagen dann nach nochmaliger Behandlung im Bau- und Umweltausschuss zur abschließenden Vergabe dem Marktgemeinderat des Marktes Hofkirchen vorgelegt. Die Antragsfläche bei Eben wurde dabei für die geplante Nutzung als geeignet eingestuft. Insofern wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 21.11.2023 der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungs- u. Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Eben“ und die Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplans der Gemeinde Hofkirchen durch Deckblatt 20 im Parallelverfahren gefasst.

Im Bayerischen Energieatlas (Daten Stand 31.12.2021) wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch für die Gemeinde Hofkirchen angegeben mit 93 % (berechnet für 2021)

Zum Vergleich: Für den Landkreis Passau wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch im Energieatlas mit 102 % (berechnet für 2021) angegeben, für Niederbayern mit 85,3 % und für Bayern mit 49,2 %.

In Deutschland lag 2021 der Anteil der Erneuerbaren Energien bei rund 41 Prozent des Bruttostromverbrauchs. Er stieg im folgenden Jahr auf 46,2 Prozent und erhöhte sich im ersten Halbjahr 2023 weiter auf rund 52 Prozent (Quelle: <https://www.bundesregierung.de/bregde/schwerpunkte/klimaschutz/faq-energiewende-2067498>).

Es existieren im Gemeindegebiet eine große Anzahl Dachanlagen. Außerdem gibt es 7 bestehende Freiflächenphotovoltaikanlagen bei Oberneustift, Edlham, Holzham und Bichlberg, Oberriegl, Anger bzw. im Gewerbegebiet Hofkirchen. Für eine weitere Freiflächenphotovoltaikanlage im Garham Nord nördlich der A3 ist die Bauleitplanung abgeschlossen und die Umsetzung ab Frühjahr 2024 geplant. Laut Energieatlas Bayern werden Stand 31.12.2021 aus Photovoltaik ca. 72,4 % Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch im Gemeindegebiet von Hofkirchen erbracht. Darüber wird erneuerbare Energie aus Wasserkraft erzeugt, die ca. 0,6 % Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch erbringen und aus Biomasse mit ca. 27,0 % Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch. Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wird für das Gemeindegebiet von Hofkirchen für 2021 mit insgesamt 18.642 MWh angegeben. Alle Angaben sind Quelle: Energieatlas Bayern, Stand 31.12.2021.

Es ist vorgesehen auf einer Teilfläche von Flurnummer 664 Gemarkung Hilgartsberg eine Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise (mit Fundamentierung durch Ramm- oder Schraubfundamente) nun mit einer Gesamtleistung von ca. 600 kWp zu errichten, da für diese Größenordnung eine Einspeisemöglichkeit in die in räumlicher Nähe vorhandenen Trafostationen in Eben und Hilgartsberg möglich ist.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb und eine Einspeisevergütung erforderlichen Standortvoraussetzungen - wie möglichst hohe solare Einstrahlungswerte, Lage

im benachteiligten Gebiet, Einspeisemöglichkeit in räumlicher Nähe - liegen im Plangebiet vor. Das Plangebiet liegt in einer Lage in der die gepl. Entwicklung nicht in Konflikt zu anderen, übergeordneten Planungen oder Zielsetzungen steht.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans für das „Sondergebiet Solarpark Eben“ leistet der Markt Hofkirchen einen weiteren Beitrag, der Zielsetzung des EEG nachzukommen und auch eine alsbaldige Realisierung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan wird vorhabenbezogen erstellt und hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen zur angestrebten Nutzung zu schaffen. Er soll eine geordnete bauliche Entwicklung gewährleisten ohne die natürlichen Lebensgrundlagen wesentlich oder langfristig zu beeinträchtigen.

3.1 Rahmenbedingungen durch das EEG

Aus dem Erneuerbaren Energie Gesetz mit den Änderungen in den letzten Jahren ergaben sich v.a. folgende Rahmenbedingungen:

A) Ausschreibungen für Anlagen ab 1000 kWp (nicht mehr ab 750 kWp)

Es müssen Anlagen unter 1.000 kWp entlang Autobahnen und Schienenwegen nicht an der Ausschreibung teilnehmen und fallen in die gesetzliche Vergütung nach EEG (2023).

B) Flächenkulissen haben sich in den letzten Jahren geändert

Nach dem EEG sind sonst bei den Photovoltaik-Ausschreibungen - wie bisher im EEG - nur Anlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (nun 500 m nach EEG 2023; vorher waren es 200 und zuvor nur 110 m) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig.

Eine weitere Möglichkeit bietet der **erweiterte Flächenkorridor** des EEG auch für die sogenannten „benachteiligten Gebiete“. Das sind **Acker- und Grünflächen**, auf denen die landwirtschaftliche Produktion erschwert möglich ist oder die nur bedingt ertragsreich sind. Zunächst waren PV-Anlagen auf solchen benachteiligten Flächen auf eine Größe von insgesamt 100 Megawatt in ganz Deutschland begrenzt. Diese Beschränkung wurde aufgehoben. Daher könnte grundsätzlich auf jeder Ackerfläche eine PV-Anlage errichtet werden. Voraussetzung dafür ist jedoch die Festlegung entsprechender Flächen durch die jeweiligen Regierungen der Bundesländer. Im EEG seit 2017 ist eine Länderöffnungsklausel enthalten. Sie ermöglicht den Bundesländern über eigene Verordnungen zu verabschieden, in denen sie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten für zulässig erklären. Im März 2017 hat die Bayerische Staatsregierung die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Ausgeschlossen sind dabei naturschutzfachlich wertvolle Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind.

Die **Flächenkorridore** des EEG wurden erneut erweitert mit der Änderung 2023 z.B. entlang Verkehrswegen nun auf 500 m (EEG 2023). Besondere Solaranlagen treten zusätzlich in den Fokus. Das überarbeitete EEG sieht eine gezielte Förderung der besonderen Solaranlagen Floating PV, Agri-PV und Parkplatz-PV vor. Agri-PV fällt von nun auch in das erste Ausschreibungssegment (Freiflächen) und gehört nicht mehr zu den sogenannten Innovationsausschreibungen; damit soll die Flächenkulisse für diese Anwendung weitreichend geöffnet werden.

C) Freiflächenanlagen bis 1000 kWp

Kleinere Anlagen bis zu einer max. Leistung von 1000 kWp sind im Korridor weiter ohne Ausschreibung möglich und erhalten eine Festvergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren. Mehrere Freiflächenanlagen mit dieser Leistung können innerhalb einer Gemeinde ausschreibungsfrei betrieben werden, wenn jeweils 24 Kalendermonate abgelaufen sind oder der Zwei-Kilometer-Radius zwischen den Anlagen eingehalten wird. (§ 24 (2) EEG).

Ergänzend ist zur Thematik auch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023“ im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2023 I Nr. 6). Auch sind zur Entwicklung der erneuerbaren Energien ergänzend weitere Änderungen im BauGB aufgenommen worden.

3.2 Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 10.12.2021 zur Bau- und landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stand 10.12.2021 aktuelle Hinweise verfasst.

Neben dem Hinweis auf die grundsätzlich erforderliche Bauleitplanung wird hier den Gemeinden empfohlen städtebauliche Standortkonzepte zu entwickeln und zu beschließen, um den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen.

Zur Thematik bez. Weiterentwicklung erneuerbarer Energien wurden dazu „Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 15.11.2022“ neu aufgestellt. Das vorherige gemeindliche Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau Stand 07.07.2021/ 29.09.2021“ wurde damit außer Kraft gesetzt.

Hier werden unter anderem Aussagen getroffen bezüglich

- Einspeisezusage/ Netzeinspeisung
- Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage
- Gewerbesteuer
- Anordnung der Freiflächenphotovoltaikanlage zu bestehenden Anlagen, Fernwirkung und Standortwahl
- Naturschutz
- Planungskonzepte zum Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung

Mit den „Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 15.11.2022“ und der konkreten Behandlung mit Fassung des Aufstellungsbeschlusses am 25. Juli 2023 entspricht die Gemeinde vom Grundsatz den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, wonach die Gemeinden Standortkonzepte erstellen sollen. Darüber hinaus werden im MS auch sonstige Anforderungen an die Bauleitplanung, bzw. Hinweise zu Rückbau von PV-Freiflächenanlagen/ vorhabenbezogener Bebauungsplan und zur bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung gegeben.

In den o.g. ministeriellen Hinweisen sind auf Seite 8 folgende Ausführungen zu

„3) Geeignete Standorte“ gemacht:

„Nach Durchführung der Ausschlüsse nach (1) und (2) verbleiben die geeigneten Standorte. Diese sind insbesondere:

- o versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung)
- o Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
- o Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen (unter Berücksichtigung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften bzw. Auflagen z.B. zur Rekultivierung oder Sanierung s. auch Ergebnisbericht Projekt: Standortsuche für Photovoltaikanlagen bei gemeindeeigenen Altlasten, Anlage 1, LfU 2013)

- o Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
 - o Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 3.1)
 - o Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3)
 - o Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3).
- Auf den grundsätzlichen Vorrang vorbelasteter Standorte (siehe Gl. Nr. 6.2.3) wird hingewiesen.

Die Gemeinde kann diese - weder zwingenden noch abschließenden - positiven Prämissen auch für einen Kriterienkatalog zur Standortauswahl heranziehen bzw. gewichten und ggf. zur Grundlage eines entsprechenden Klima- oder Standortkonzepts machen, das dann auch eine gewisse Selbstbindung der Gemeinde (entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) entfalten würde.“

Auch sind in der Planung weitere Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 10.12.2021 zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen berücksichtigt, z.B. bei der Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Regelung der Rückbauverpflichtung über einen Durchführungsvertrag (vgl. 1.8 der Hinweise), mit entsprechenden Festsetzungen für die Photovoltaikanlage (Abstände zwischen Modultischen und zum Boden) und bezüglich Einzäunung bzw. Landschaftsbild (vgl. 1.9 unter b bzw. c) .

3.3 Standortwahl/ -begründung zur gewählten Fläche/ Lage „Sondergebiet Solarpark Eben“

Es handelt sich hier um eine „Fläche im benachteiligten Gebiet“, in der Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach der Länderöffnungsklausel in Bayern auch möglich sind.

Weitere Aspekte für die Eignung der gewählten Fläche/ Lage

- Lage mit günstigen Globalstrahlungswerten (mit Globalstrahlung im Jahresmittel von 1135 -1149 kWh/m² und ca. 1650 - 1699 h/ Jahr Sonnenscheindauer)
- das landesplanerische Ziel 6.2.3 LEP, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, wird von Seiten der Gemeinde Hofkirchen hiermit bei der Entwicklung weiterer Freiflächenphotovoltaikanlagen unterstützt und zwar im benachteiligten Gebiet
- naturschutzfachlich unbedenklich; wertvolle Arten und Lebensräume und Schutzgebiete sind nicht betroffen;
- die vorhandene Gemeindeverbindungsstraße und die bestehende Hofzufahrt sind zur Anbindung/ Erschließung der gepl. Anlage mit nutzbar
- eine Netzanbindung ist in unter 60 m Entfernung (Luftlinie) an die bestehende Trafostation in Eben auf Flurnr. 664/1 Gemarkung Hilgartsberg in einer Dimension von ca. 300 kWp möglich, die weiteren ca. 300 kWp können in die Trafostation Hilgartsberg in ca. 430 m Luftlinie eingespeist werden.
- eine anderweitige Nutzung statt der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Klee gras ist hier weniger problematisch, weil auch in Verbindung mit der neuen Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage eine extensive Wiesen- oder auch Weidenutzung möglich und auch gewünscht bzw. erforderlich ist im Hinblick auf die Pflege
- es handelt sich hier nicht um besonders wertvolle, produktive Ackerlagen, der Bereich war bisher zeitweise als Grünland bzw. Klee grasfläche genutzt, eine extensive

Wiesennutzung ist in Verbindung mit der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage im Zuge der Pflege in und um die Anlage weiter möglich bzw. auch erforderlich; zudem stehen die Flächen nach Ende der Laufzeit insgesamt wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung

- keine Beeinträchtigung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld,
- nur zeitlich befristete Nutzung, dann wieder insgesamt für Landwirtschaft verfügbar/nutzbar, der Boden wird während des Bestehens der Anlage geschont (ohne Einsatz von Spritz- und Düngemitteln und ohne Abtrag durch Erosion)
- keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung in dieser Lage, von den ausgewiesenen Wanderwegen nach Moserholz bzw. nach Hilgartsberg ist keine Sichtbeziehung zur beplanten Lage, auch keine Sichtbeziehung zur Burg Hilgartsberg o.ä.; somit diesbezüglich keine Beeinträchtigung
- nur sehr geringfügige örtliche Einsehbarkeit - lediglich von der Hofzufahrt im südlichen, unteren Abschnitt aus- gegeben, nicht von den vorbeiführenden Straßen aufgrund der Topographie und ansonsten auch aufgrund der umgebenden Waldflächen. Zur weiteren Reduzierung der Einsehbarkeit und zur Belebung des Landschaftsbilds/ Einfassung des Hofraums wird nördlich der Solaranlage eine rahmende Eingrünung mit Hecke eingeplant
- weiterhin möglich bzw. zusätzlich vorhanden sind die Anlagen auf Dachflächen

Zusammenfassung:

Die Lage ist aufgrund der Sonneneinstrahlung, der Einspeisemöglichkeit vor Ort, der Vornutzung und der geringen Wirkung auf Landschafts- und Ortsbild geeignet, zumal keine natur- schutzfachlich wertvollen Flächen beeinträchtigt werden und auch sprechen keine anderen Planungsaussagen z.B. aus der Regionalplanung dagegen. Lediglich ein ausgewiesenes Bodendenkmal reicht in das Plangebiet herein. Die eingeplante Fläche zur Sonnen- energienutzung im Rahmen des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Eben“ Gemeinde Hofkirchen liegt im benachteiligten Gebiet, in dem laut der Vorgaben des EEG, der Länderöffnungsklausel und nach den gemeindlichen Zielsetzungen eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich ist.

3.4 Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.

Der hier durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Eben“, Gemeinde Hofkirchen überplante Bereich ist bisher landwirtschaftlich als Grünland/Wiese genutzt worden.

Entsprechend der Vorgaben des EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter, dann 200 m nach EEG 2021 und nun 500 m nach EEG 2023) entlang Autobahnen und Schienen- wegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzw. mit der Änderung ab 2017 nach der Öffnung der Flächenkulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten förderfähig. Dies allein bedingt schon in einem größeren Teil der Fälle eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Flächen gehen bei der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage der land- und forst- wirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als Wiese angesät werden und beweidet oder abgemäht werden, somit zwar nur in extensiver Weise weiter genutzt werden können im Rahmen der erforderlichen Pflege auch innerhalb der eingezäunten Solaranlage.

Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung und während der Nutzung für die Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont (ohne Düngung und v.a. kein Spritzmitteleinsatz; keine Bodenerosion durch flächige Bodenbedeckung). Das Bodenleben kann sich somit wieder besser regenerieren.

Bei der Auswahl der Flächen zur rahmenden Eingrünung/ Eingriffsminimierung bzw. Belebung des Landschaftsbilds bzw. ökologischen Aufwertung im Sinne der Förderung der Biodiversität auf der Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden agrarstrukturelle Belange ebenfalls mitberücksichtigt.

Es wird hierfür zum einen ein Streifen von 3 m um die eingezäunte Anlage eingeplant, so dass die restliche Fläche ohne Einschränkungen nutzbar bleibt. Außerdem ist neben der Gemeindeverbindungsstraße ein durchgehender gleich breiter Streifen eingeplant mit extensiver Wiesenentwicklung und Obstbäumen bzw. Heckenabschnitten ohne Vor- und Rücksprünge und mit ausreichender Breite für die Entwicklung und Pflege, so dass die verbleibende Wiesenfläche im Anschluss uneingeschränkt weiter möglich ist. Außerdem erfolgt die Bewirtschaftung im Rahmen der Pflege der Flächen geregelt über den Eigentümer der Fläche bzw. ggfs. örtl. Landwirte. Somit wird neben den naturschutzfachlichen Belangen auch den landwirtschaftlichen Belangen –soweit möglich- Rechnung getragen.

4 Inhalt und wesentliche Auswirkung der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

4.1 Städtebauliche Vergleichswerte

Das Bruttobauland auf dem Grundstück der Solarnutzung weist folgende Flächenverteilung auf:

Geltungsbereich des Bebauungs-/ Grünordnungsplanes	ca.	0,85 ha
eingezäunter Bereich Sondergebiet zur Nutzung der „Sonnenenergie“	ca.	0,7 ha
Eingepl. rahmende Grünflächen um die eingezäunte Fläche (extensive Wiese bzw. Hecke)	ca.	0,15 ha

4.2 Art der baulichen Nutzung

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet, wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Für Sondergebiete ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wird hier eine Zweckbestimmung für „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ festgelegt. Diese beinhaltet die Aufstellungsflächen der Modultische (Photovoltaikanlage, bauliche Anlagen) und der dazu notwendigen Betriebsgebäude (Trafo, Wechselrichter, ggfs. auch Speicher) bzw. die innere Erschließung inkl. Einzäunung.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wurden unter Anwendung des § 17 BauNVO getroffen. Die tatsächlich versiegelten Flächen sind bei Freiflächenphotovoltaikanlagen sehr gering - nur im Bereich der Trägerpfosten (für Modultische bzw. Zaunpfosten) und kleiner Gebäude (für Technik wie Stationen, Speicher) und kurze Zufahrten beschränkt. Es werden dementsprechend lediglich die Bauflächen für Technikgebäude beschränkt in der

Quadratmeterfläche und für die Modultische insbesondere Mindestabstände zwischen den Reihen festgelegt.

Damit wird derjenige bebauungsfreie Flächenanteil sichergestellt, der im Rahmen einer gerechten Abwägung die naturschutzfachlichen Interessen an einer möglichst geringen Flächenversiegelung gegenüber den privaten Belangen einer wirtschaftlichen Nutzung ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten aufgeständerten Bauweise und Gründung mit Einzelfundamenten, bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten.

Zudem benötigen die Solarmodule schon aus Gründen der Effizienz/ Leistung einen gewissen Abstand zueinander, der sich aus der Sonneneinstrahlung und Neigung des Geländes ergibt. Die GRZ wird mit $\leq 0,5$ festgesetzt. Die Abstände zwischen den Modultischen werden mit mind. 3 m besonnten Streifen festgesetzt. Der Bodenabstand der Modultische ist mit mind. 80 cm festgesetzt, jeweils wie in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 10.12.2021 zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen angegeben. Dadurch kann sich die Vegetation auch unterhalb der Solarmodule entwickeln (vgl. auch Ausführungen des MS v. 10.12.2021). Im vorliegenden Fall ist der Abstand zwischen den Modultischen größer (mit ca. 5 m) eingeplant als erforderlich, um die Pflege zu erleichtern und die Besonnung zu verbessern.

Entsprechend § 19 (3) BauNVO gilt: ¹ Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. ² Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt, so ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt oder die im Bebauungsplan als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche festgesetzt ist.

Hier handelt es sich bei dem kompletten Bebauungsplangebiet um ein Grundstück, das hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt. Somit gilt der Geltungsbereich insgesamt als Bezugsrahmen für die GRZ-Berechnung. Doch auch wenn man die eingezäunte Fläche als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche heranzieht, bleibt die GRZ bei der geplanten Belegung im vorliegenden Fall deutlich unter 0,5.

Durch diese Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die komplette Bodenversiegelung im Plangebiet auf die Flächen für Betriebsgebäude beschränkt. Der Bereich für die erforderlichen Betriebsgebäude für Wechselrichter, Trafo/ Station, Speicher laut Festsetzung 1.1.2 wird durch Baugrenze festgesetzt und in der Flächendimension hier beschränkt auf insgesamt max. 40 m².

4.4 Gestaltungsvorschriften

Vorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen sollen die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst geringhalten.

Hierzu zählt insbesondere die Festsetzung der Wand- bzw. Modulhöhe und die zurückgesetzten Einzäunungen. Die Wand- bzw. Anlagenhöhen sind mit max. 3,5 m festgesetzt über OK Urgelände. Geländegestaltungen sind für Freiflächenanlagen nicht zwingend erforderlich, nur ggfs. der Wiedereinbau des Materials in der Fläche aus der Fundamentierung in der Anlage. Tiergruppenschädigende Anlagen werden durch Festsetzungen bezüglich der Einfriedungen und durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule verhindert.

Die max. Zaunhöhe über Urgelände ist bei dem hängigen Gelände mit max. 2,3 m festgesetzt. Zaunfelder müssen aus versicherungstechnischen Gründen bereits mind. 2 m Höhe haben. Die Zaunmatten haben selbst ca. 2 m Höhe. Dann kommt noch der zur Durchlässigkeit für Kleintiere einzuhaltende Bodenabstand (mit in der Regel 15 -20 cm) hinzu und der Höhenunterschied des Geländes auf die Länge des Zaunfelds. Aufgrund der leichten Geländeneigung auf den Längen der Zaunfelder kann dieser Bodenabstand ggfs. auch nicht immer komplett eingehalten werden. Die Einhaltung des Bodenabstands ist allerdings auf 90 % der Länge zu realisieren, so dass damit auch die erforderliche Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet ist. Die Einfriedungen sind entsprechend abgerückt von den Grenzen, so dass dabei auch die erforderlichen Grenzabstände eingehalten werden.

Die Abstände zwischen den Modultischen werden mit mindestens 3 m besonnten Streifen festgesetzt. Der Bodenabstand der Modultische muss mind. 80 cm betragen (was auch den Hinweisen aus der „Bau- und Landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ v. 10.12.2021 Rechnung trägt).

4.5 ergänzende Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan

Ergänzend wird durch den Vorhabenträger Christian Kufner bzw. die neu hierzu geplante Firma und der mit der Projektentwicklung betrauten Fa. FIMA Projekt GmbH, Hofkirchen die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage im Vorhaben- und Erschließungsplan klargelegt. Hier ist die ca. geplante Belegung mit Modultischen und Station mit eingetragen.

4.6 festgelegte Nutzung als Sondergebiet Sonnenenergie zur Errichtung einer PV-Anlage und Rückbau und Folgenutzung Landwirtschaft

Die Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Sondergebiet Sonnenenergie-Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage“ zulässig. Entsprechend § 12 Abs. 3 a Satz 1 BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Nach einer Nutzungsaufgabe ist die Anlage durch den Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger zurückzubauen.

Zur Sicherstellung des Rückbaus erfolgen vertragliche Regelungen im Durchführungsvertrag. Vergleiche dazu Festsetzung 6.1.

Hier soll dann auch die Hinterlegung einer Sicherheit (z.B. über Bürgschaft bzw. Ansparguthaben (Sperrkonto)) für den Rückbau usw. geregelt werden.

Als Folgenutzung nach Rückbau wird wieder eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

5 Umweltbericht und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

5.1 Umweltverträglichkeitsprüfung/ Umweltbericht

Eine spezielle Projekt -Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die geplante Anlage zur Energiegewinnung/ Stromerzeugung dem Typus der Anlage und der Größe der Anlage/ des Geltungsbereichs des BBP nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 G. v. 22.12.2023 BGBl. 2023 I Nr. 409 geändert worden ist, nicht erforderlich.

Sie gilt bei dieser Größenordnung auch als nicht raumbedeutsam im Sinne der Landesplanung.

Es gelten allerdings die Vorschriften des Baugesetzbuches, wonach die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umzusetzen sind.

Zentraler Bestandteil ist hierzu der **Umweltbericht als gesonderter Teil** der Begründung des Bauleitplanes entsprechend § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB. Der Umweltbericht ist den Unterlagen als eigener Teil Anlage 1 zu Begründung angefügt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit dem geplanten Vorhaben zur Sonnenenergienutzung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

5.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen als wichtige Ziele verbunden werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der Planung der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Leitfaden v. 2003 mit aktueller Fortschreibung v. Dez. 2021) Rechnung zu tragen.

Nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021 besteht im vorliegenden Fall kein Ausgleichserfordernis, da die Vorgaben auf Seite 24 u. 25 im Grundsatz eingehalten werden:

„Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben.

Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

b) Vermeidung und Ausgleich Naturhaushalt

Vor der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden werden können.

Vermeidungsmaßnahmen sind rechtlich verbindlich zu sichern (z.B. festgesetzt nach § 9 BauGB oder vertraglich vereinbart nach § 11 BauGB) und ihre positiven Wirkungen prognostisch quantifiziert und qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten.

aa) Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (s. Anlage Ausschluss- und Restriktionsflächen)

- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)

- 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann

- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

bb) Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden. Werden die Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Optimalfall flächendeckend umgesetzt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden.

Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf denen ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird, das sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212) orientiert (s. a. Gl. Nr. 1.8. zur Nachnutzung).

Darüber hinaus sind ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich (s. c Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild).

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

o Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$

o zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen

o Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m

o Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,

o keine Düngung,

o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

o 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch

o standortangepasste Beweidung oder/auch

o Kein Mulchen

Die Erfolgsaussichten für die dauerhafte Etablierung und den Erhalt von extensiv genutztem, artenreichem Grünland hängt maßgeblich von den örtlichen Standortbedingungen sowie einer standortgerechten Pflege ab. Insbesondere kann sich eine arten- und blütenreiche Vegetation

nur bei passender Nährstoffversorgungssituation einstellen. Bei Standorten, auf denen der Boden aufgrund der vorherigen Nutzung als Acker oder intensiv genutztes Grünland hohe Nährstoffvorräte besitzt, wird dies ggf. während der Entwicklungsphase zusätzliche Mahd-durchgänge im Sinne von Schröpfschnitten erfordern.

Auf Seite 25 unten ist zusammenfassend dazu formuliert: „Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.“

Im vorliegenden Fall ist der Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage bisher im Ackerstatus zuletzt mit Klee gras und vorher 5 Jahre als Grünland genutzt, so dass der Ausgangszustand mit geringem Wert laut Biotopwertliste einzustufen ist. Aufgrund der hier berücksichtigten Maßnahmen und der Ausgangssituation sind demnach auch laut Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau keine gesonderten Ausgleichflächen erforderlich. Aufgrund der gewählten Lage und auch der berücksichtigten Grundlagen bzw. Maßnahmen, die ohne gravierende Eingriffe/ Beeinträchtigungen bez. der Schutzgüter (vgl. auch Umweltbericht) bzw. bez. geschützter Flächen/Arten sind, sind auch für die weiteren Schutzgüter wie das Landschaftsbild keine zusätzlichen Erfordernisse angezeigt.

5.2.1 Eingriffsminimierende Maßnahmen im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage

Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Eingriffsminimierende Maßnahmen in der Anlage

Die umweltschonende Montage der Modultische (z.B. mit einzelnen Ramm- bzw. Schraubfundamenten ohne gravierende Geländebewegungen) und der geringe Versiegelungsgrad trägt dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung Rechnung.

Die Abstände der Reihen m. Modultischen im gepl. Solarpark sind analog der ministeriellen Hinweise vom 10.12.2021 mit mindestens 3 Meter besonnte Streifen festgesetzt und eingeplant mit ca. 5 m Abstand zur besseren Besonnung und leichteren Pflege. Die Modultische müssen mind. 80 cm Abstand zum Boden haben entsprechend der ministeriellen Hinweise vom 10.12.2021, hier sind sie mit ca. mind. 1 bis 1,1 m vorgesehen.

Die Flächen im Inneren sind als extensive Wiesenflächen zu entwickeln und dazu mit zertifiziertem, regionalem Saatgut Region 19 Oberpfälzer und Bayer. Wald, Produktionsraum 5, Typ „Frischwiese bzw. Standard“ oder speziellen Solarparkmischungen zu impfen nach vorheriger Vorbereitung durch tiefe Mahd, Schlitzen oder Bearbeitung mit Wiesenegge. Vorbereitend zur Impfung ist die bisherige Klee grasfläche erst durch 3-malige Mahd/ Jahr über 2 Jahre mit Mähgutabfuhr auszuhagern.

Es ist eine Saatgutmischung aus regional erzeugtem Wildpflanzensaatgut, zertifiziert nach Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes m. gesicherter deutscher Herkunft „WWW-Regiosaat“ zu verwenden- entweder Typ „Frischwiese“ bzw. „Standard“ oder spezielle Mischungen wie „Nr. 24 Mischung Solarpark“ Fa. Rieger-Hofmann bzw. „Sondermischung PV“ Fa. Saaten Zeller oder gleichwertig. Es ist eine Mischung aus 30 % Wildblumen/Kräutern und 70 % Wildgräsern zu verwenden (Ansaatstärke 3,0 g/m², zzgl. 2,0 g/m² Schnellbegrünung und 5,0 g/m² Füllstoff zum Hochmischen auf 10 g/m² bei kompletter Neuansaat); hier für die Impfung sind dabei ca. 20 bis 25 % der Fläche anzusetzen für die einzubringende Saatgutmenge.

Weitere Pflege: Anschließend ist die Fläche dauerhaft 1- bis 2- mal jährlich zu mähen. Die erste Mahd ist frühestens ab 15. Juni, die 2. Mahd ca. 6- 8 Wochen später entsprechend Aufwuchsmenge durchzuführen. Innerhalb des Geltungsbereichs müssen mehrere jährlich wechselnde Altgrasbereiche als Winterstruktur bleiben auf die mind. 10 bis 20 % der Fläche.

Ein Schlegeln der Fläche ist nicht erlaubt. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Düngung bzw. ein chemischer Pflanzenschutzmitteleinsatz sind grundsätzlich nicht erlaubt. Alternativ zur Pflegemahd ist eine extensive Beweidung (gemäß Arbeitshilfe LfL) mit Schafen möglich. Dies ist mit max. 1 GV besser 0,7 GV während der Vegetationszeit möglich. Eine Zufütterung ist unzulässig. Eine ganzjährige Standweide ist dafür nicht geeignet. Alternativ ist auch ein Durchziehen des Wanderschäfers ohne Pferchen möglich.

Eine gekieste bzw. geschotterte Fahrt/ Fläche ist jeweils nur zu den Betriebsgebäuden bzw. um diese zulässig.

Die Einzäunung wird kleintierfreundlich mit einem Bodenabstand von 15 bis 20 cm angelegt. Aufgrund der Hängigkeit des Geländes und der Zaunfeldlängen ist dieser Abstand nicht auf der ganzen Länge konkret zu realisieren. Insgesamt betrachtet ist auch bei den festgelegten mind. 90 % der Zaunlänge mit entsprechendem Bodenabstand die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet.

Schutz des Oberbodens

Der anstehende Oberboden ist zu schonen. Das Erdreich, das im Zuge der Fundamentierungsarbeiten usw. gegebenenfalls entnommen wird, ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. Das Material kann insgesamt flächig wieder aufgebracht werden im eingezäunten Bereich der Anlage, nicht im Bereich der rahmenden Grünflächen.

5.2.2 Eingriffsminimierende Maßnahmen um die Anlage

Ziel: Entwicklung einer Extensivwiese und im Norden mit mesophilen Hecke, Saumzone und einzelnen Obst-/ Wildobstbäumen

zur Eingriffsminimierung und Aufwertung bezüglich Schutzgut Arten und Lebensräume, Einbindung in die Landschaft;

darüber hinaus auch – inkl. der Fläche in der Anlage – günstig im Hinblick auf Schutzgut Boden/ Wasser durch Bodenregeneration, Verhinderung der Bodenerosion, bez. Klima.

Ansaaten und Pflegemahd

Für die Entwicklung der extensiven Wiesenfläche gelten die gleichen Vorgaben zur Gestaltung und Pflege wie bereits unter 5.2.1 beschrieben.

Heckenneupflanzung

Es sind Heckeneupflanzungen mit autochthonen Gehölzen vorgesehen.

Es ist eine meist 3-reihige Hecke im Norden als räumlicher Abschluss vorgesehen und zur Hofzufahrt noch eine kurze 1-reihige Strauchhecke. Die Anzahl der Reihen ist im Plan dargestellt.

Pflanzqualität: Sträucher 2xv. 60-100 cm, Baumarten als v. Heister 100- 150 cm autochthone Pflanzqualität Vorkommensgebiet 3, Südostdeutsches Hügel- und Bergland; Pflanzabstände innerhalb der Reihe i. d. Regel 1,5 m und zwischen den Reihen 1,0 m. Es sind mind. die Pflanzabstände laut AGBGB für Pflanzungen einzuhalten.

Es sind geeignete Maßnahmen zum Verbisschutz zu ergreifen (wie Besprühen von Pflanzen bzw. Pflöcken um die Pflanzung m. Trico). Der unmittelbare Umgriff der Pflanzungen (Radius: ca. 50 cm) ist in den ersten vier Jahren ab Pflanzung einmal jährlich (frühestens im Juli) auszumähen. Gehölzausfälle sind umgehend in gleicher Qualität und Quantität zu ersetzen.

Die neu zu pflanzenden Hecken sollen in Anlehnung an die potent. natürliche Vegetation folgende Gehölzarten enthalten:

Bäume 2. Ordnung Art		Anzahl
Prunus avium	Vogelkirsche	ca. 3 St.
Acer campestre	Feldahorn	<u>ca.</u> 3 St.
Carpinus betulus	Hainbuche	<u>ca.</u> 3 St.
		9 St

Straucharten		Anzahl ca.
Cornus sanguinea	Hartriegel	10
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	15
Ligustrum vulgare	Liguster	15
Prunus spinosa	Schlehe	20
Rosa canina	Hundsrose u.a.	10
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	10
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	<u>10</u>
		90

Es sind hier ca. anteilige Stückzahlen angegeben, Verschiebungen bez. Stückzahlen sind möglich z.B. nach Verfügbarkeit. Es sind für die eingepflanzten randlichen Pflanzungen insgesamt ca. 99 Pflanzen erforderlich.

Falls diese Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 3 nicht verfügbar sind, können ersatzweise auch andere Arten der nachfolgenden Liste verwendet werden wie: Berberitze (*Berberis vulgaris*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus laevigata* oder *C. monogyna*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Weidenarten *Salix alba* oder *S. aurita/ caprea/ cinerea/ fragilis/ purpurea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*), Wasser-Schneeball (*Viburnum opulus*), Schwarze Heckenkirsche (*Lonicera nigra*).

Die Hecke ist als naturnahe Gehölzstruktur zu entwickeln. Sie kann bei Bedarf im Herbst/ Winter (ab November bis einschl. Februar) abschnittsweise zurückgeschnitten werden allerdings in naturnaher, pfleglicher und fachgerechter Weise (ab ca. 10 Jahren).

Obstbäume/ Wildobst

Pflanzung von Obstbaumhochstämmen/ Wildobstbäumen insgesamt 2 Stück

Pflanzgröße: Hochstamm, StU mind. 8-10 cm bei Obst,

bei Wildobststarten Heister wie bei Hecken

Möglichst alte, robuste Sorten z.B.

Birnen: Rotbichlbirne, Weinbirnen, Gelbmöstler

Äpfel: Boskoop, Korbiniansapfel, Nikolausapfel, Kornapfel

Kirschen: Schattenmorelle, Frühe Maikirsche, Herzkirsche

Alternativ sind auch Wildobststarten wie Eberesche oder Vogelkirsche, Wildapfel/Holzapfel oder Wildbirne möglich.

Die Bäume sind durch Pfählen zu stützen und durch geeignete Maßnahmen vor Verbiss zu schützen. Streuobstgemäße Entwicklungs- und Pflegeschnitte sind erlaubt und gewünscht.

Umsetzung

Die grünordnerischen Maßnahmen - hier Pflanzung und Beginn der Ausmagerung- sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen. Der Abschluss der Erstellung der Grünordnungsmaßnahmen (Pflanzungen als Teil 1 und hier nach erfolgter Ausmagerung und Impfung Teil 2) ist dem Landratsamt anzuzeigen, damit eine Abnahme erfolgen kann. Nachweise (z.B. durch Lieferscheine, Fotos) sind dazu vorzulegen/bereitzuhalten. Die Sicherung erfolgt im Rahmen des Durchführungsvertrags.

6 Erschließung und Brandschutz

6.1 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Planungsgebietes an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt über die Hofzufahrt Eben Flurnummer 664/3 Gemarkung Hilgartsberg, Gemeinde Hofkirchen und weiter über die Gemeindeverbindungsstraße Flurnummer 796 Gemarkung Hilgartsberg, Markt Hofkirchen. Unzumutbare Auswirkungen durch die Verkehrserschließung auf die Gemeindeverbindungsstraße und die Ortschaften im Umfeld sind nicht zu erwarten, da die Solaranlage kaum zusätzliches Verkehrsaufkommen nach sich zieht.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Zustand der gemeindl. Straße zu dokumentieren. Evtl. auftretende Schäden sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu beseitigen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

Schmutzwasser fällt nicht an, ansonsten müsste eine Entsorgung anfallenden Schmutzwassers über eine Kleinkläranlage erfolgen. Niederschlagswasser wird auf dem Planungsgebiet direkt flächig versickert. Oberflächenwasser kann nach jeder Platte über die 2 cm Abstandstreifen und über die Tische abtropfen/ abfließen wie auch im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikanlagen LfU 2014 genannt und dort versickern u. verdunsten in den Grünflächen unter und zwischen den Modultischen. Eine nachteilige Veränderung des Oberflächenwassers in Abflussverhalten und Beschaffenheit ist gegenüber der Ausgangssituation nicht zu erwarten.

Die Einspeisung der Photovoltaikanlage ist in das Netz des Energieversorgungsunternehmens Bayernwerk Netz GmbH geplant. Dies ist möglich und über die Trafostation Eben auf Flurnr. 664/1 Gemarkung Hilgartsberg, die nördlich des Anwesens Eben steht in ca. 60 m Luftlinie zur gepl. Anlage. Hier kann eine Erzeugungsleistung/ Modulleistung von ca. 300 kWp angeschlossen werden. Der 2. Teil der Leistung mit weiteren 300 kWp kann in die Trafostation Hilgartsberg auf Flurnr. 780/ 6 Gemarkung Hilgartsberg am nördlichen Rand von Hilgartsberg eingespeist werden. Dieser liegt ca. 430 m Luftlinie entfernt vom Anlagenstandort in südöstlicher Richtung. Die Leitung mit ca. 600 m Länge kann komplett über eigene Flächen realisiert werden, die teils über nach Borkenkäferbefall abgeholzte eigene Waldflächen vorgesehen ist.

Innerhalb der Schutzzone zu den Leitungen ist den Schutzabständen und Vorschriften der Bayernwerk AG bzw. der anderen Versorgungsunternehmen Rechnung zu tragen. Es wird auf das DWA- Regelwerk Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle Februar 2013 und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen verwiesen.

Im Geltungsbereich der Planung sind keine Leitungen bekannt.

6.3 Brandschutz

Feuerwehren sind in der Gemeinde in Hofkirchen, Garham bzw. im nahen Hilgartsberg vorhanden. Die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes kann somit eingehalten werden aufgrund der Nähe der o.g. Feuerwehren. Es sind keine höheren Gebäude vorhanden, so dass kein 2.Rettungsweg erforderlich ist. Die Zufahrt ist von der Gemeindestraße über die eingekl. Zufahrt gegeben. Ansonsten liegt das Gebiet abgesetzt von größeren Siedlungen in einer ansonsten land- und forstwirtschaftlich genutzten Lage mit wenigen Einzelanwesen.

Eine Versorgung mit Löschwasser ist für die Freiflächenphotovoltaikanlage selbst nicht erforderlich. Dazu ist aufgrund der elektr. Anlagen die Verwendung eines geeigneten Löschmittels sinnvoll/ erforderlich, das der örtl. Feuerwehr bereitgestellt werden soll. Es wird hierzu auf die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ verwiesen und die Verwendung von Kohlendioxidlöschern empfohlen. Dies wird durch den Investor/ Betreiber der Anlage der örtlichen Feuerwehr geregelt und zur Verfügung gestellt. Die zuständige Feuerwehr ist bezüglich der Zugänglichkeit zum Bewertungsobjekt und der vorhandenen Löschmittel zu informieren.

Zugänglichkeit: Sperrvorrichtungen zum Gelände und zu Gebäuden sind zulässig, wenn die Feuerwehr diese öffnen kann. Dies ist vom Betreiber mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen. Es ist vom Betreiber sicherzustellen, dass im Schadensfall die

Anlage stromlos geschaltet wird. Für die gewaltlose Zugänglichkeit sollte in Absprache mit dem zuständigen Sachversicherer und der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehrschrüsseldepot Typ 1 (nicht VdS anerkannt) am Zufahrtstor vorgesehen werden.

Bezüglich Zugängen und Zufahrten gelten die Vorgaben der BayBO Art 5 in Verbindung mit den Richtlinien über „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ (DIN 14090; Fassung 02/2007). Die baulichen Anlagen (z.B. Trafostationen) müssen für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast10t) über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein.

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können muss am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit des Verantwortlichen für die Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Es wird dazu ein Schild am Tor der Einzäunung angebracht zur Erreichbarkeit des örtlichen Ansprechpartners.

7 Hinweise

7.1 Hinweise zur Entsorgung/ bei Rückbau

Die Entsorgung ist mit dem Sachgebiet 52 – Abfallrecht abzustimmen.

Zudem ist anzumerken, dass es sich bei den rückzubauenden PV-Modulen um Abfälle im Sinn des § 3 Abs. 1 KrWG handelt, die neben dem KrWG auch den Vorschriften des ElektroG unterliegen. So sind PV-Module Elektrogeräte gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Nrn. 4, 5 Anlage 1 ElektroG. Außerdem handelt es sich bei den vorliegend zurückzubauenden PV-Modulen um Altgeräte (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b ElektroG). Nachdem die Solaranlage gewerblich wird, sind die Hersteller der Altgeräte verpflichtet eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe rückgebauter PV-Module zu schaffen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 ElektroG). Eine Verpflichtung der Rückgabe an den Hersteller besteht nicht.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Altgeräte vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen. Auf § 10 EAG-BehandV wird hingewiesen. Abfallerzeuger bleiben gemäß § 22 Satz 2 KrWG auch dann für die Erfüllung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen verantwortlich, wenn sie Dritte mit der Entsorgung beauftragt haben.

Zertifizierte Erstbehandlungsanlagen sind unter

<https://fachbetriebsregister.zksabfall.de/fachbetriebsregister/Entsorgungsfachbetriebsregister/adr=94107+Untergriesbach%2C+Deutschland%3B13.6681864%3B48.5751183%3B13.7553543%3B48.6360459%3B13.5816736%3B48.5129955&dst=100&rb=1&t2=1&w2=7195&e=1&f=1&a=1&gl=1> abzurufen.

Im Umkreis von 100 km stehen folgende zertifizierte Betriebe zur Verfügung:

LR Leitl GmbH & Co. Recycling KG, Peterskirchen 28, 84307 Eggenfelden

AWO Soziale Dienste GmbH, Osserstraße 15, 94315 Straubing

MER Metall-ElektroRecycling GmbH, Bayerwaldstraße 13, 94377 Steinach

SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH, Marie-Curie-Straße 1,84453 Mühldorf am Inn

Iwan Koslow GmbH & Co. KG Werk 3 Wörth, Siemensstraße 44, 84109 Wörth an der Isar

Auf § 10 EAG-BehandV wird hingewiesen. Abfallerzeuger bleiben gemäß § 22 Satz 2 KrWG auch dann für die Erfüllung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen verantwortlich, wenn sie Dritte mit der Entsorgung beauftragt haben.

7.2 Hinweise zum Bodenschutz

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI Schreiben zu Freiflächen-photovoltaikanlagen vom 19.11.2009 Az: IIB5-4112.79-037/09 (StMI, 2009)).

Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wären §§ 6 bis 8 BBodSchV (n.F.) zu beachten.

Auf Landwirtschafts- und sonstigen Flächen im Außenbereich werden Photovoltaikmodule in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Hierzu wäre § 5 BBodSchV (n.F.) zu beachten (mögliche Zusatzbelastung durch verzinkte Stahlprofile). Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen.

7.3 Beurteilung bezüglich möglicher Blendung v. Verkehrsteilnehmern

Die hier geplante Anlage liegt in einem Bereich beim Einzelanwesen Eben, der zum Großteil von Waldflächen umgeben ist. Das Gelände ist hier leicht nach Süden fallend. Die Modultische werden mit Ausrichtung nach Süden aufgestellt.

Die Gemeindeverbindungsstraße verläuft von Zaundorf im Norden kommend und östlich unterhalb des Anwesens vorbei nach Hilgartsberg. Insofern ist schon durch Lage bzw. auch Höhenlage und Ausrichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage eine Blendung des Verkehrs auf der vorbeifahrenden Gemeindeverbindungsstraße nicht möglich und schon gar keine störende bzw. gefährliche.

Andere Anwesen sind im räumlichen Umfeld nicht vorhanden. Das Anwesen Eben selbst liegt östlich der Anlage. Eine Blendung von Anwesen kann somit insgesamt ausgeschlossen werden. Ansonsten schließen nur landwirtschaftliche Nutzflächen und insbesondere Wald in südlicher Richtung an, so dass eine Gefahr von Blendungen hier insgesamt nicht gegeben ist.

8 Erforderlichkeit der Planaufstellung und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Um die geplante bauliche Nutzung, die Erschließung und eine geordnete Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes (mit Umweltbericht und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) erforderlich. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen innerhalb des Baugebietes ausreichend reduziert/ausgeglichen.

Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in der Umgebung des Sondergebiets wohnenden Menschen bzw. die sonstigen Schutzgüter.

9 Anlagen zur Begründung

Anlage 1: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 u. §§ 2a u.4c BauGB

Anlage 2: Artenschutzfachliche Untersuchung PV Freiflächenanlage Eben, Gemeinde Hofkirchen, Lkr. Passau; Ingenieurbüro Eisenreich v. 30.06.2023

Aufgestellt 12.03.2024

Hofkirchen, 12.03.2024



Dipl. Ing Inge Haberl, Landschaftsarchitektin
Wallersdorf

1. Bgm. Josef Kufner
Markt Hofkirchen



Anlage 1

UMWELTBERICHT

nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB

PROJEKT: **vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Sondergebiet Solarpark Eben“,
Markt Hofkirchen, Landkreis Passau**

Kurzdarstellung: Das geplante Sondergebiet auf einer Teilfläche v. Flurnr. 664 Gemarkung Hilgartsberg bei Eben in der Gemeinde Hofkirchen beinhaltet eine zuletzt als Klee gras genutzten Fläche im Ackerstatus. Die geplante Entwicklung eines Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung trägt der Zielsetzung Rechnung die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Hofkirchen wird dazu im Parallelverfahren durch Deckblatt 20 geändert. Die erforderlichen Regelungen und Festsetzungen für das Gebiet werden auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungs- u. Grünordnungsplans getroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst ca. 0,85 ha, davon 0,7 ha Sondergebiet mit eingezäunter Freiflächenphotovoltaikanlage. Im Zuge des Verfahrens werden auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bzw. die aktuellen Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt.

Inhalte:

- 1) Einleitung**
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des BBP
 - b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele
- 2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
 - c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 3) Zusätzliche Angaben**
 - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verw. Verfahren
 - b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung
 - c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben
 - d) Quellenangaben

Kurze Zusammenfassung: Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Lage ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering (bzw. mittel) anzusehen. Die Flächeninanspruchnahme für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt/ das Landschaftsbild dar. Es werden Maßnahmen zur Eingriffsminimierung berücksichtigt.

Stand:
12.03.2024

Es sind mit der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage/ der Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



1) Einleitung

1a) **Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes**

Das geplante Sondergebiet liegt im Gemeindegebiet des Marktes Hofkirchen im Landkreis Passau bei „Eben“ nahe der Gemeindeverbindungsstraße von Zaundorf nach Hilgartsberg. Der Bereich liegt im sogenannten „benachteiligten Gebiet“, das hier bisher im Ackerstatus zuletzt mit Klee gras genutzt worden ist, in dem laut EEG und nach Länderöffnungsklausel in einem beschränkten Maß auch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst eine Teilfläche von Flurnummer 664, Gemarkung Hilgartsberg mit ca. 0,85 ha. Hiervon werden als Sondergebiet (SO) – eingezäunter Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage ca. 0,7 ha eingeplant. Die Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, wurde bisher landwirtschaftlich im Ackerstatus zuletzt mit Klee gras (und davor 5 Jahre als Grünland) genutzt. Ein Ausgleich ist aufgrund des Ausgangszustands und der berücksichtigten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung in und um die Freiflächenphotovoltaikanlage nicht erforderlich. Es werden dabei auch rahmende, gliedern-de Grünflächen außerhalb der einzäunten Anlage innerhalb des Geltungsbereichs festgelegt.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Eben“ Markt Hofkirchen soll die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage konkret regeln. Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Im § 1 (2) des EEG 2023 ist als Ziel formulierte, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf mind. 80 % bis zum Jahr 2030.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans zum Sondergebiet will die Gemeinde Hofkirchen einen Beitrag leisten, dieser Zielsetzung nachzukommen und den planungsrechtlichen Rahmen schaffen für die Errichtung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet und damit auch die Bemühungen des Grundstückseigentümers/ Vorhabenträgers unterstützen. Die Fläche ist aus Sicht der Gemeinde für diese Entwicklung geeignet.

Im vorliegenden Fall liegen folgende Voraussetzungen nach § 37 EEG (und aufgrund der Länderöffnungsklausel in Bayern) zugrunde:

2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt.

Es soll eine alsbaldige Konkretisierung und Umsetzung erfolgen.

Durch die eingeplanten Maßnahmen der Grünordnung wird der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Rechnung getragen. Es sind entsprechende Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Geltungsbereich berücksichtigt.

1b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Markt Hofkirchen	<p>Es liegt ein kommunaler Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor, der in den Jahren von 2012 bis 2017 aufgestellt wurde.</p> <p>Es sind mittlerweile bereits einige Deckblätter erstellt worden. Zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 (2) BauGB erforderlich. Parallel zur vorliegenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans wird dazu die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 20 durchgeführt.</p>
Nach BNatSchG, BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie geschützte Flächen Im Umgriff der Planung	<p>Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz oder nach FFH- Richtlinie geschützte Gebiete (FFH- Gebiete, SPA- Gebiete) liegen nicht im Geltungsbereich und angrenzenden Fläche. In räumlicher Nähe schließen Waldflächen an, die Teil des „Landschaftsschutzgebiets Donauengtal Gelbersdorf-Windorf-Otterskirchen mit Donauinseln“ an. Im LSG ist ein engerer Teil der Leiten und die Donau mit Rändern und Inseln ist darüber hinaus als FFH- Gebiet 7345- 301 „Vilshofener Donau- Engtal“ (beginnend in mind. 400 m Entfernung Luftlinie zum Plangebiet) ausgewiesen.</p>
Amtl. festgesetzte Überschwemmungs- gebiete/ Wasserschutzgebiete	<p>Im Umfeld des Plangebiets sind keine Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen.</p>
Arten- und Biotopschutz- programm Landkreis Passau	<p>Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau ist der beplante Bereich Teil des regionalen Entwicklungsschwerpunkts „Erhalt und Entwicklung großflächig naturnaher Bachsysteme im Bayer. Wald“, welches sich über einen Großteil des Landkreises zieht (Zielkarte Gewässer) bzw. Teil des regionalen Entwicklungsschwerpunkts o „Erhalt und weitere Entwicklung der Donaueitentäler zu strukturreichen, naturbetonten Biotopkomplexen, wozu auch die Zurücknahme von Fichten entlang der häufig im Wald verlaufenen Bachabschnitte (Zielkarte Feuchtgebiete) zählt.</p> <p>Sonst sind hier keine spezifischen Planungsaussagen enthalten bzw. sind hier keine der Planung grundsätzlich widersprechende Aussagen/ Ziele enthalten.</p>
Regionalplan Region 12	<p>Für den hier speziell beplanten Bereich sind im Regionalplan keine spezifischen Festsetzungen enthalten, außer dass der beplante Bereich zu den Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen zählt.</p>

Maßgeblich für die Beurteilung sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch BauGB	<p>BauGB neugefasst durch B. v. 03.11.2017 <u>BGBl. I S. 3634</u>; zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024</p> <p>Es handelt sich hierbei um die maßgebliche Grundlage für die Bauleitplanung mit den Vorgaben für das Verfahren, bez. Festsetzungen und Überwachung. Hier sind auch die Rahmenbedingungen für den Umweltbericht nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB u.a. über Anlage 1 geregelt.</p> <p>Nach §1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich in der Bauleitplanung durch geeignete Darstellung und Festsetzungen.</p>
„Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“	<p>Die Grundlage für die Beurteilung/ Erfordernisse bildet in Bayern der „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung 2003. bzw. „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. 15.Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, München.</p> <p>Darüber hinaus sind in „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen““ Grundsätze/ Grundlagen zur Anwendung der Eingriffsregelung im speziellen Fall formuliert.</p>
BayBO	<p>Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist.</p> <p>Nach Art. 3 Abs. 1 sind Anlagen unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.</p> <p>Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen nach Abs. 4 verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.</p>

LEP Bayern	<p>Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213)</p> <p>Hier werden die Festlegungen zur Raumordnung auf Landesebene geregelt. Diesem ist mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen.</p>
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	<p>Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023</p> <p>Die BauNVO bestimmt in Deutschland die möglichen Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks, der Bauweise und der überbaubare Grundstücksfläche in Bauleitplänen, die der Planung zugrunde gelegt ist.</p>
Planzeichenverordnung (PlanzV)	<p>Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung–PLANZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist</p> <p>Die Verordnung regelt die in Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (Bebauungs- und Flächennutzungspläne) zu verwendenden Planzeichen, die der Planung zugrunde gelegt ist</p>
Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG	<p>BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes v. 8. Dezember 2022 geändert worden ist</p> <p>Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes maßgeblich. In §§13 bis 15 wird geregelt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Über § 18 BNatSchG ist das Verhältnis zum Baurecht geregelt.</p>
Bayer. Naturschutzgesetz BayNatSchG	<p>Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist</p> <p>Hier werden zusätzlich bzw. abweichend zum BNatSchG ergänzende Aussagen getroffen v.a. in Art. 8 und 9 bezüglich Kompensation und Meldung ans Ökoflächenkataster.</p>

FFH-Richtlinie	<p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.</p> <p>Die Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist - zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG – Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000. Dieses Netz zielt darauf ab, die biologische Vielfalt durch Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten.</p> <p>Anhang IV enthält eine Aufzählung besonders streng zu schützender Tier- und Pflanzenarten; deren Schutz auch außerhalb der FFH-Gebiete zu gewährleisten ist.</p>
Bundes-Immissions- schutzgesetz BlmSchG-	<p>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202) m.W.v. 03.08.2023</p> <p>Die Vorgaben des BlmSchG dienen laut § 1 Absatz 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonst. Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen laut § 1 Absatz 2, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden werden.</p>
Bayer. Waldgesetz (BayWaldG)	<p>Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist</p> <p>Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können.</p> <p>Das Gesetz zielt u.a. darauf, die Waldfläche zu erhalten, einen standortgemäßen, möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern/ stärken, die Erzeugung von Holz u.a. zu sichern, die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen u. die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen, einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.</p>

2) Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

2a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Die aktuelle Bedeutung des Gebietes wird abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.
Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	Mensch			
	Erholung	<p>Lage außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten (wie Donautal, Ohetal, Burg Hilgartsberg, Sportstätten); keine Sichtbeziehung zur Burg Hilgartsberg bzw. umgekehrt</p> <p>Bereich des Bebauungsplangebiets bisher nicht spezifisch angelegt als Erholungsraum (bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche),</p> <p>von den im räumlichen Umfeld ausgewiesenen Wanderwegen Richtung Hilgartsberg bzw. Moserholz ist der als Solarpark geplante Bereich nicht einsehbar aufgrund der Lage und Topographie (zwischenliegende kleine Kuppe gegenüber Weg nach Moserholz bzw. tieferliegende Lage des Gehöfts mit der gepl. Solarparkfläche mit zwischenliegendem nach Osten geneigtem Hang, der nach Süden zu auch noch gehölzbestanden ist gegenüber dem Wanderweg Richtung Hilgartsberg,</p> <p>nur von der Hofzufahrt selbst und hier auch nur im letzten Abschnitt kann man die geplante Solarparkfläche einsehen</p>	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit,	<p>Es sind keine Schwerpunktbereiche für Freizeit und Erholung im Planungsgebiet vorhanden/ betroffen</p> <p>Von den ausgewiesenen Wanderwegen ist der als Solarpark vorgesehene Bereich nicht einsehbar</p>
	Lärmschutz	<p>Ruhige Lage abseits größerer Straßen und Siedlungs- u. Gewerbeflächen o.ä., hier bisher lediglich landwirtschaftliche Nutzung und das Einzelanwesen der Familie des Vorhabenträgers</p> <p>Gemeindeverbindungsstraßen und darüber hinaus Flurwege, nur Anliegerverkehr</p>	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung; Kaum Veränderung/ durch Planung,

		ansonsten landwirtschaftliche Nutzung bzw. Waldflächen anschließend		
	Luftreinhaltung	Keine spezifische Vorbelastung, im Umfeld größere Waldflächen, die zur Luftreinhaltung und Sauerstoffanreicherung beitragen	Keine spez. Empfindlichkeit	geringe Bedeutung
	Schutz vor elektrischen Feldern	Nicht relevant	Keine spez. Empfindlichkeit	keine spez. Bedeutung
	Versorgung	Übliche Versorgungseinrichtungen sind im Gemeindegebiet hauptsächlich in Hofkirchen u. Garham und auch den kleineren Ortsteilen vorhanden bzw. auch in den anschließenden Nachbargemeinden	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung
	Mobilität	Vorwiegend Individualverkehr	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
2	Pflanzen und Tiere			
	Vegetation	Fläche für gepl. Sondergebiet ist bisher landwirtschaftlich im Ackerstatus derzeit mit Klee gras genutzt (vorher 5 Jahre als Grünland), ansonsten schließen außerhalb des Geltungsbereichs weitere landwirtschaftliche Nutzflächen und dann im weiteren Umgriff größere Waldflächen an;	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Vegetationseinheiten bzw. Pflanzenarten
	Fauna	Fläche für gepl. Sondergebiet ist bisher landwirtschaftlich im Ackerstatus mit Klee gras genutzt, Bereich ohne Gehölzstrukturen; die Fläche ist von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen, dem bestehenden Landwirtschaftsbetrieb und im weiteren Umgriff von größeren Waldflächen umgeben, ansonsten in räumlichen Umfeld Einzelanwesen mit Grün- und Gehölzflächen die Fläche ist ohne Bedeutung als Lebensraum für seltene Arten (ASK; Liste Artvorkommen LfU) es wurden keine Feldbrütervorkommen (Kiebitz, Feldlerche erfasst); ein potentiell es Vorkommen der Feldlerche wäre in den offeneren Bereichen abgerückt von den Waldflächen und Bebauung möglich vgl. dazu Erläuterung in Begründung wenig (spezifische) Lebensraum-Qualität in dem überplanten Bereich	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Arten,

	Biotope und Vernetzung	Keine kartierten Biotope im Geltungsbereich oder in räumlicher Angrenzung Weiter südlich schließen Waldflächen an, die Teil des Landschaftsschutzgebiets „Donauengtal Gelbersdorf-Windorf-Otterskirchen mit Donauinseln“ sind (beginnend in ca. 400 m Entfernung)	Keine spez. Empfindlichkeit	Geltungsbereich bisher ohne besondere Bedeutung im Biotopverbund, eine Förderung extensiver Strukturen ist laut ABSP im Umfeld der Bachtäler anzustreben, auch im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet ist eine extensive Nutzung positiv zu werten
3	Fläche	Bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerstatus; zuletzt als Klee gras genutzt) Ca. 0,7 ha für gepl. Sondergebiet-Freiflächenphotovoltaikanlage in der eingezäunten Fläche, dient der Gewinnung erneuerbarer Energien (Solarstrom) Restl. Flächen sind als Flächen zur Eingriffsminimierung und zur Einbindung in die Landschaft (als extensive Wiese bzw. Saum m. Hecke im Norden) eingeplant, Geltungsbereich insgesamt ca. 0,85 ha Fläche geht für intensive landwirtschaftliche Nutzung verloren zugunsten der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage extensive Wiesennutzung im Zuge der Pflege in und um die Anlage in den eingeplanten, extensiven Grünflächen weiter möglich	Mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit
4	Boden	anthropogen überprägter Boden		
	Filterfunktion	Böden mit mittlerer Filterfunktion	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Biotopfunktion	Keine seltenen Böden und damit darauf angewiesene Arten	Keine Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Nutzungsfunktion	landwirtschaftliche Nutzung mit Klee gras (Ackerstatus) Böden m. mittlerer Bonität im betroffenen Bereich, leichte Hanglage mit flächiger Bodenbedeckung	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit Boden wird kaum versiegelt, bleibt überwiegend weiterhin offen und mit extensiver Wiesennutzung und steht nach Beendigung der Sondergebietsnutzung auch wieder insgesamt zur Verfügung	mittlere Bedeutung und Wertigkeit

5	<p>Wasser</p> <p>Oberflächen- gewässer</p> <p>Grundwasser</p> <p>Nutzungs- funktion</p>	<p>Wasser kann auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche verdunsten, versickern</p> <p>Gefahr der Bodenerosion durch Wasser bei Klee gras bereits gering gehalten</p> <p>Kein Oberflächengewässer im gepl. Sondergebiet bzw. in räumlicher Nähe, diese liegen im Inneren der größerflächigen Waldflächen</p> <p>Grundwasser wird nicht berührt</p> <p>Kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet</p>	<p>mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung</p> <p>geringe Empfindlichkeit</p> <p>Keine spezielle bzw. geringe Empfindlichkeit</p> <p>mittlere Empfindlichkeit</p>	<p>Bei unversiegelten Flächen allgemein hohe Wertigkeit,</p> <p>Versiegelungsgrad bei der gepl. Nutzung/ Anlage sehr gering, Durchlässigkeit weiterhin gegeben damit auch geringe Bedeutung</p> <p>Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit, in die Oberflächengewässer wird durch die Planung nicht eingegriffen, sie werden nicht beeinträchtigt</p> <p>Geringe Bedeutung und Wertigkeit</p> <p>Geringe Bedeutung, Grundwasser/ Wasserhaushalt wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt</p>
6	<p>Klima / Luft</p>	<p>Bisher offene landwirtschaftlich genutzte Lage mit guter Durchlüftung von größeren zusammenhängenden Waldflächen eingefasst</p> <p>umgebende Waldflächen wirken klimatisch ausgleichend</p>	<p>Keine spezielle Empfindlichkeit</p>	<p>Geringe Bedeutung; Geringfügige Erwärmung zu erwarten, allerdings Ausgleich durch und eingekl. Grünflächen im Umgriff</p>
7	<p>Kultur – und Sachgüter</p> <p>Denkmäler</p> <p>Orts- und Landschaftsbild</p>	<p>Keine ausgewiesenen Baudenkmäler im Geltungsbereich und näherem Umgriff vorhanden</p> <p>Bei Eben ist ein Bodendenkmal ausgewiesen im Bayernatlas Denkmal mit Bezeichnung D-2-7344-0269 „Siedlung des Endneolithikum und der frühen Bronzezeit“, in das der Planbereich hineinreicht</p> <p>keine stärkere Wirkung auf größere Ortschaften bzw. frequentierte Straßen, Lage nicht weiträumig einsehbar bzw. wirksam auf Landschafts- und Ortsbild, auch nicht von den in räumlicher Nähe vorbeiführenden Straßen nach Hilgartsberg bzw. nach Moserholz, da Anwesen etwas tiefer liegend und dazwischen eine kleine Erhöhung/ Kuppe liegt;</p>	<p>mittlere Empfindlichkeit</p> <p>Geringe Empfindlichkeit</p>	<p>Geringe Bedeutung und Wertigkeit bez. Baudenkmäler, mittlere Bedeutung und Wertigkeit bez. Bodendenkmäler,</p> <p>überwiegend geringe Bedeutung und Wertigkeit aufgrund der Lage, kaum einsehbar/ bzw. wirksam auf das Landschaftsbild</p>

	<p>Bereich ist nur im letzten Abschnitt von der Hofzufahrt nach Eben selbst einsehbar bzw. vom Anwesen Eben; die Lage ist überwiegend eingefasst von größeren Waldflächen, in einer mittleren Hanglage Bereich auch nicht von Lagen jenseits der Donau bei Pleinting usw. einsehbar aufgrund der Höhenlage und der dazwischenliegenden Leitenwälder</p>	
--	---	--

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bisherigen Nutzung - landwirtschaftlich mit Ackerstatus zuletzt m. Klee gras - und der geringen Wirkung auf das Landschaftsbild, dass die Wertigkeiten für die Schutzgüter größtenteils geringe bis mittlere Bedeutung bzw. Empfindlichkeiten aufweisen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung/ „Nullvariante“

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche wie bisher landwirtschaftlich genutzt. Es könnte die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage nicht errichtet werden, die dem LEP –Ziel 6.2.1 Rechnung trägt und zwar in einer Lage, in der die Auswirkungen auf die Schutzgüter ohne erhebliche Beeinträchtigung sind und in der eine Einspeisung ins Netz in der geplanten Dimension möglich ist.

2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens
1	Mensch Erholung	<p>Flächeninanspruchnahme für neue nicht zum bisherigen Landschaftsbild gehörige Nutzung, allerdings außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten (um Burg Hilgartsberg, das Donautal mit den Leiten und das Ohetal bzw. den sonstigen Freizeit- und Sporteinrichtungen), die Lage ist nicht einsehbar von öffentlichen Straßen und den ausgewiesenen Wanderwegen, der Bereich ist umgeben durch Waldflächen und kaum einsehbar auch aufgrund der Topographie und der gewählten, etwas tiefer liegenden Lage beim Anwesen Eben</p>	<p>Keine gravierende Verschlechterung gegenüber dem Ausgangszustand bzw. der bisher. Erholungsnutzung</p> <p>Veränderung im Landschaftsbild durch neue Nutzung ist nur von Hofzufahrt im letzten Abschnitt sichtbar, hierzu wurde eine Eingrünung mit einer Hecke eingeplant in Ergänzung zur Begrünung beim Hof</p>

	Lärmschutz	<p>eine Nutzung für örtliche Erholung zum Spaziergehen ist weiterhin möglich, von anderen Anwesen ist die gepl. Anlagenfläche auch nicht einsehbar,</p> <p>Ruhige Lage abseits größerer Straßen und Siedlungs- u. Gewerbeflächen,</p> <p>Anlage selbst produziert keinen bzw. kaum Lärm (ggfs. allenfalls leichtes Surren v. Wechselrichter) und ist abgerückt von bebauten Gebieten, so dass auch hierdurch keine Lärmbelastung bzw. keine wesentl. Veränderung bedingt wird, lediglich Anwesen der Familie des Vorhabenträgers in räumlicher Nähe anschließend</p> <p>gepl. Solarstromanlage zieht sehr geringes Verkehrs- und damit auch Lärmaufkommen nach sich;</p> <p>spätere Pflege ist diesbezüglich vergleichbar mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung;</p>	<p>- kaum Veränderung gegenüber Bestand</p> <p>Keine gravierende Belastung / Veränderung, lokal beschränkt auf die Anlage bzw. sehr engen Umgriff</p>
	Luftreinhaltung	<p>Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, Solaranlage produziert keine Luftschadstoffe</p>	<p>- kaum Veränderung gegenüber Bestand</p>
	Schutz vor elektrischen Feldern	<p>Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, Wirkungen der PV- Anlage bleiben auf den Anlagenbereich beschränkt</p>	<p>----</p>
	Versorgung	<p>Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, Verbesserung der Stromversorgung mit erneuerbaren Energien</p>	<p>Verbesserung im Hinblick auf die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien und damit Beitrag zum Klimaschutz</p>
	Mobilität	<p>Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand</p>	<p>Keine Veränderung</p>
2	Pflanzen/ Tiere		
	Vegetation	<p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen/ kleine Gebäude wie Wechselrichter/ Trafo Zufahrten, Modultische und erforderliche Einzäunung statt bisheriger Nutzung mit Klee gras bzw. zuvor 5 Jahren vorübergehend als Wiese (Fläche mit Ackerstatus)</p> <p>insgesamt Zunahme an extensiven Grünflächen im Zuge der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung</p>	<p>Keine gravierende Veränderung bzw. Verschlechterung gegenüber Bestand, sondern Aufwertung gegenüber Ausgangszustand</p> <p>Vielfalt der Vegetationsstrukturen wird erhöht und ergänzt durch extensive und naturnahe Aus-</p>

	<p>Fauna</p>	<p>auch im mit Modulen bestücktem Bereich in Form einer Extensivwiese, und über die rahmend eingeplanten extensiven Grünflächen mit Extensivwiese bzw. Saum und Hecke</p> <p>die Fläche ist ohne Bedeutung als Lebensraum für seltene Arten, somit auch keine gravierende Beeinträchtigung durch Beanspruchung für eine andere Nutzung; in dieser direkten Angrenzung zur bestehenden Bebauung ist aufgrund des Meidens einer Zone von ca. 120 m zur Bebauung und auch aufgrund der nahen geschlossenen Waldflächen auch kein potentiell Vorkommen der Feldlerche mehr zu erwarten, somit auch kein Konflikt</p> <p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen und Einzäunung,</p> <p>jedoch insgesamt deutliche Zunahme an extensiven Grünflächen (auch in der eingezäunten Anlage) durch Extensivwiesen, Säume, Hecken in räumlicher Nähe/ Verbund zu bestehenden Waldflächen</p>	<p>bildungen schon in der gepl. Anlage und über die eingeplanten Maßnahmen um die Anlage zur Eingriffsminimierung (Extensivwiese, mesophile Hecken)</p> <p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand,</p> <p>Verbesserung durch eingepl. eingriffsminimierende Maßnahmen in der eingezäunten Anlage und über die eingeplanten rahmenden und gliedernden Grünflächen mit Extensivwiese und Hecke im Norden;</p> <p>insgesamt ökologische Aufwertung durch eine größeren zusammenhängende extensiv genutzte Fläche, damit auch Förderung von Tierarten (wie Insekten, Kleintiere, Heckenvögel)</p>
	<p>Biotope und Vernetzung</p>	<p>Keine kartierten Biotop bzw. wertvollen Strukturen im Geltungsbereich und damit auch nicht betroffen; die Entwicklung einer extensiven Wiese im überplanten ist auch im Hinblick auf die in der Umgebung anschließenden Landschaftsschutzgebietsflächen gegenüber dem bisher. Zustand eine positiv zu wertende Veränderung</p>	<p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand, sondern Aufwertung; es entsteht über die eingriffsminimierenden Maßnahmen im Umfeld ein Verbund extensiver Flächen mit versch. extensiven Strukturen/ Teillebensräumen in Ergänzung zu den umliegenden Waldflächen (Landschaftsschutzgebiet); Biodiversität wird gefördert</p>
<p>3</p>	<p>Fläche</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.</p>	<p>landwirtschaftliche Nutzflächen gehen zur intensiven Nutzung teils verloren, werden beansprucht für eine andere Nutzung/ zur Erzeugung von erneuerbaren Energien/ Solarstrom, und für die umliegenden Flächen zur Eingriffsminimierung</p> <p>es werden hier keine besonders hochwertigen, ertragreichen, landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht, sondern eine Teilfläche einer bisherigen Fläche mit Klee gras;</p> <p>während der Dauer des Betriebs der Solaranlage ist der Bereich auch nicht</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung, kein Verlust besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen</p> <p>zeitweiser und teilweiser Flächenverlust für eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung durch neue Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage</p> <p>Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung und werden nicht insgesamt entzogen oder versiegelt;</p>

		<p>insgesamt „verloren“, sondern kann und soll weiter nur nicht in extensiverer Form im Rahmen der Pflege genutzt werden, der Boden kann sich wieder regenerieren;</p> <p>diese Flächen werden auch nicht insgesamt entzogen oder versiegelt, sondern erhalten eine flächige Bodenbedeckung durch Ansaat der Flächen sowohl im Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (mit ca. 0,7 ha) als auch im Bereich der eingepl. rahmenden Maßnahmen zur Eingriffsminimierung (mit ca. 0,85 ha). Diese stehen einer extensiven Nutzung im Zuge der Pflege zur Verfügung.</p>	<p>es werden nur in geringem Umfang Flächen versiegelt, die Bereiche zwischen und um die Modultische bzw. die eingepl. rahmenden Grünflächen, werden überwiegend als extensive Wiese entwickelt und gehen damit während der Dauer des Betriebs der Solaranlage auch nicht insgesamt „verloren“, sondern können weiter nur nicht so intensiv im Rahmen der Pflege genutzt werden und können sich wieder regenerieren;</p> <p>der Boden wird geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz; weiter keine Bodenerosion durch fläch. Bodenbedeckung)</p>
4	Boden		
	Filterfunktion	Geringe Bodenversiegelung durch PV-Modultische und Station, Zufahrt, ansonsten bleibt die Fläche unbefestigt und kann als Bodenfilter wirken, Boden wird während der neuen Nutzung schont (ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel, ohne Bodenabtrag durch Erosion)	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand, Boden kann sich regenerieren
	Biotopfunktion	Nicht gegeben	----
	Nutzungsfunktion	<p>während der Nutzungsdauer keine intensive landwirtschaftliche Nutzung mehr, allerdings ist während der Betriebsdauer eine extensive Grünland- und/oder Weidenutzung möglich und auch gewünscht bzw. erforderlich im Sinne der Pflege;</p> <p>nach Rückbau der Anlage ist wieder intensivere landwirtschaftliche Nutzung möglich</p> <p>Während der Nutzung als Sondergebiet durch dauernde Bodenbedeckung keine Bodenerosion, Boden wird geschont und kann sich regenerieren</p>	Keine erhebliche Beeinträchtigung/ Verschlechterung
5	Wasser		
	Oberflächenwässer/-gewässer	<p>Keine Oberflächengewässer im Umfeld vorhanden und damit auch nicht betroffen</p> <p>kurzfristig/ geringfügig etwas mehr oberflächl. Abfluss (von den einzelnen</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p> <p>es wird kein Oberflächenwasser gesammelt, sondern kann auch bei</p>

	Grundwasser/ Nutzungsfunktion	<p>Modulplatten, kleinen Betriebsgebäuden) möglich, der allerdings gleich wieder und direkt nach den einz. Modulen und Modultischen wieder abfließen und oberflächlich versickern kann,</p> <p>Fläche bleibt auch innerhalb der Anlage überwiegend ganzjährig bewachsen, umliegend zudem weitere bewachsene Flächen und Waldflächen mit Aufnahme/ Versickerung/ Verdunstung vor Ort</p> <p>Grundwasser wird nicht direkt genutzt und nicht angeschnitten</p>	<p>Nutzung als Solarpark breitflächig versickern, so dass keine Verschlechterung gegenüber dem Bestand zu erwarten ist</p> <p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p> <p>aufgrund der Bauweise und der geplanten extensiven Flächen-nutzung sind hierdurch keine Gefährdungen/ Beeinträchtigungen zu verzeichnen</p>
6	Klima/Luft	<p>Geringfügig stärkere Aufheizung durch mit Modulen und Station überbauten Flächen,</p> <p>allerdings offene landwirtschaftlich genutzte, gut durchlüftete Lage, außerdem sind im räumlichen Umfeld größere Waldflächen vorhanden, die sich klimatisch bereits positiv auswirken und auch hier ausgleichend wirken, zudem werden neue zusammenhängende extensive Grünflächen zur Eingriffsminimierung geschaffen, die ebenfalls mit ausgleichend wirken</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand;</p> <p>Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren / geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)</p>
	Kulturgüter Denkmäler	<p>Baudenkmäler sind hier nicht ausgewiesen bzw. in räumlicher Nähe/ in Sichtbezug nicht vorhanden;</p> <p>Im Hinblick auf das vorhandene in den Geltungsbereich hineinreichende Bodendenkmal ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmal-schutzbehörde zu beantragen ist.</p>	<p>- keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand,</p> <p>allerdings ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zu beantragen.</p> <p>Die fachlichen Anforderungen werden im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren formuliert. In Folge ist entsprechend der Vorgaben z.B. eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags o.ä. durchzuführen.</p>

	<p>Orts- und Landschaftsbild</p>	<p>Neue technische Nutzung als Solaranlage in bisheriger von Landwirtschaft geprägter Lage, gewählte Lage ist ohne weiterreichende Wirkung auf das Landschafts- und Ortsbild; die gewählte Lage ist lediglich kurz vor dem Anwesen selbst einsehbar und ohne Wirkung auf andere Anwesen (Moserholz, Hachelberg), Straßen, Wanderwege o.ä.; nicht weithin landschaftsoptisch wirksam aufgrund der umliegenden Waldflächen und der Lage im mittleren Hangbereich deutlich unterhalb der Höhenkuppe, Bereich auch nicht von Lage jenseits der Donau (z.B. bei Pleinting o.ä.) einsehbar aufgrund der Höhenlage und der dazwischenliegenden Leitenwälder usw. Bereich nur einsehbar von der Hofzufahrt kurz vor dem Anwesen Eben, hier ist eine Heckenpflanzung auch zum räumlichen Abschluss der Hofraumsituation eingeplant, so dass auch von hier die Anlage kaum sichtbar und landschaftlich eingebunden ist</p>	<p>- Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p>
--	----------------------------------	--	--

Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der Materialien/ Technik und Rammen oder Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Entwicklung und Pflege der extensiven Grünflächen in und um die Anlage stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden. Es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage. Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet. Die Wirkungen von Wechselrichtern/ Station usw. sind nur lokal innerhalb der Anlage und eng beschränkt im Bezug auf elektr. Felder oder Lärm (Surren). Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/ Entsorgung festgelegt.

Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

Kumulierung

Im Gebiet des Marktes Hofkirchen sind in räumlicher Nähe keine weiteren bzw. größeren Maßnahmen bekannt bzw. aktuell in Planung, durch die oder mit denen zusammen etwaige

Umweltprobleme durch Kumulierung zu erwarten wären.

Die geplante Entwicklung würde insbesondere eine weitere Steigerung der Versorgung mit erneuerbaren Energien bringen was auch den Zielen des EEG und der Klimaziele der Bundesregierung Rechnung trägt.

Auswirkungen auf das Klima

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren/ geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)

Zusammenfassende Beurteilung

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes Rechnung (EEG; LEP). Es wird Fläche für eine andere Nutzung beansprucht, jedoch ist dabei eine extensive landwirtschaftliche Nutzung im Zuge der erforderlichen Pflege weiterhin möglich. Im Hinblick auf das ausgewiesene, in das Plangebiet hineinreichende Bodendenkmal ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis und entsprechende Maßnahmen erforderlich. Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zum Geringhalten des Eingriffs in das Landschaftsbild (schon allein durch die gewählte Lage) und die weiteren umfangreichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung in und um die Anlage, die auch zur ökologischen Aufwertung beitragen, bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

2c) gepl. Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert u. ausgeglichen werden sollen

- Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Es sind bei der Planung sowohl Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. gering zu halten. Somit sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

- Vermeidungsmaßnahmen

Die Planung sieht die Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im "benachteiligten Gebiet" auf einer bisher als Klee gras genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche in einer Lage, in der keine ökologisch besonders wertvollen Flächen/Strukturen oder geschützte Arten beeinträchtigt werden. Bei der gepl. Solarparkflächen sind keine ökologisch wertvollen Bereiche (wie kartierte Biotope, wertvolle, naturschutzrechtlich geschützte Lebensräume) betroffen.

Die Lage ist kaum einsehbar und nur von sehr geringer Wirkung auf das Landschaftsbild. Der Bereich ist nur sehr kleinräumig wirksam auf das Landschaftsbild, nur in nächster Nähe zum Anwesen Eben. Die Lage ist nicht einsehbar von öffentlichen Straßen, Wanderwegen oder anderen Anwesen. Eine Lage weiter im Norden z.B. auf der kleinen Kuppe oder am nach Osten gerichteten Hang nördlich von Eben wäre deutlich stärker einsehbar/ räumlich wirksam z. B. auf die Gemeindeverbindungsstraße im Bereich zwischen Hachelberg u. Hilgartsberg. Nach den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen und Verkehr zur Bau- und landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist die Lage entsprechend Seite 8 letzter Punkt der Aufzählung geeigneter Standorte unter „Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung“ mitein-

zuordnen.

Eine generelle **Vermeidung durch Verzicht auf die Planung** beinhaltet zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, entspricht aber nicht der Zielsetzung regenerativen Energien – hier in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage- zu nutzen/ weiterzuentwickeln und hier die noch mögliche Einspeisekapazität ins Netz zu nutzen im Sinne der Förderung der Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien.

Auch bei Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage mit umgebenden rahmenden, eingriffsminimierenden Grünflächen, gehen die Flächen nicht dauerhaft (bei Rückbau) bzw. ganz für die Nutzung verloren, sondern stehen im Zuge der Pflege einer extensive Wiesenutzung mit Mahd (bzw. auch möglicher Beweidung in der Anlage) zur Verfügung. Dies ist nicht so gravierend anders als bei der vorangehenden Nutzung mit Klee gras, nur extensiviert für den Zeitraum der Solarnutzung.

- **Verminderungs- und Schutzmaßnahmen**

Das Gesamtkonzept sieht Minimierungsmaßnahmen vor:

- durch die geringe Versiegelung an sich nur Einzelfundamente für die Modultische, nur jeweils kleine Gebäude für technische Einrichtungen (wie z.B. Wechselrichter/Trafo o.ä.) und Zufahrten dazu. Der Großteil der Fläche bleibt unversiegelt und wird überwiegend als extensive Wiese entwickelt auch innerhalb der Einzäunung
- die Impfung mit Regiosaatgut, keine Düngung oder Spritzmitteleinsatz im Bereich der gepl. eingezäunten Freiflächenphotovoltaikanlage und Pflege durch Mahd oder Beweidung
- die Erhaltung der Durchlässigkeit für Kleintiere durch Zaunausbildung mit Bodenabstand durch die offenen Zonen und eingriffsminimierende Grünflächen um die eingezäunte Anlage
- Berücksichtigung von Abstandszonen zum Waldflächen, Straßen/Wegen und Leitungen
- Einplanung einer größeren zusammenhängenden Fläche mit extensiver Wiese mit Impfung durch Regiosaatgut, ohne Düngung oder Spritzmitteleinsatz und mit Hecke zur gestalterischen Aufwertung und zur ökologischen Aufwertung im Sinne der Biodiversität
- Konzeption der Größe der Anlage ist ausgerichtet auf die lokalen Einspeisemöglichkeiten ins Netz direkt in Eben und in Hilgartsberg ohne langen Erschließungsaufwand und mit größeren Abständen zwischen den Modultischen (von ca. 5 m) zur Förderung der Besonnung und des Artenreichtums und einer einfacheren, besseren Pflege

Die detaillierten Maßnahmen sind den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu entnehmen.

- **keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich**
allerdings berücksichtigte Aufwertungsmaßnahmen zur Förderung der Strukturvielfalt in und um die geplante Anlage

Nach den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ entsteht bei Einhaltung der Maßgaben (insbesondere auf Seite 24/ 25) mit Entwicklung eines arten- und blütenreichen Grünlands auch in der eingezäunten Anlage kein Ausgleichsflächenbedarf in Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau. Die rahmende Grünfläche um die eingezäunte Anlage wird als extensive Wiesen

bzw. Saumzone mit mesophiler Hecke aufgewertet.

2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Betrachtet man also die aufgrund des EEG-Gesetzes mögliche Standorte

- (größerflächig) versiegelte Flächen
 - Konversionsflächen
 - Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen
 - und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- (bzw. nach der Länderöffnungsklausel seit 2017 nun auch in beschränktem Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten)

so gibt es nach diesen Kriterien im Gemeindegebiet von Hofkirchen einige potentielle Standorte, insbesondere entlang der Bundesautobahn bzw. darüber hinaus an geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen im sogenannten benachteiligten Gebiet.

Im Gemeindegebiet von Hofkirchen wurden bereits einige Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet in Oberneustift, Edlham, im Gewerbegebiet Hofkirchen, in Holzham und südlich der Autobahn bei Bichlberg, nördlich der Autobahn bei Oberriegl. Darüber hinaus steht die Umsetzung einer weiteren Anlage „Garham Nord“ nördlich der Autobahn für 2024 an. Eine weitere Freiflächenanlage wurde im „benachteiligten Gebiet“ bei Anger bereits realisiert

Betrachtet man das Gemeindegebiet von Hofkirchen im Sinne einer Alternativenprüfung gibt es entlang der BAB A3 ein paar wenige weitere Bereiche, die theoretisch geeignet wären für die Nutzung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund Flächengröße, Waldbestockung, anderen Nutzungsansprüchen usw., abgesehen von Flächeneigentum, Interesse, Anbindemöglichkeit ans Netz und Umsetzbarkeit laut Vorgaben des EEG. Darüber hinaus sind nach konkreter Vorbeurteilung Sondergebiete für Solarnutzung auch auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet von Hofkirchen „im sog. benachteiligten Gebiet“ möglich entsprechend der Rahmenbedingungen des EEG und der „Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen“.

Aufgrund der Äußerungen seitens des Landratsamtes Passau und der Regierung von Niederbayern im Zuge der Bauleitplanverfahren zur Entwicklung des Sondergebiets Solarpark Oberriegl und der konkreten Anträge zur gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Bereiche „Garham Nord“ bzw. „Anger“ hatte sich der Gemeinderat im Vorfeld zu den Bauleitplanungen mit der Thematik der weiteren Entwicklung in Sachen Freiflächenphotovoltaik im Sinne eines gemeindlichen Entwicklungskonzepts am 20.07.2021 und 14.09.2021 befasst. Nachdem im Jahr 2022 eine große Anzahl an Anfragen/ Anträgen beim Markt Hofkirchen einging, befasste sich der Gemeinderat mehrmals erneut mit der Thematik.

Es wurden daraufhin „Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 15.11.2022“ aufgestellt und das „Gemeindliche Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien v. 07.07.2021/29.09.2021“ außer Kraft gesetzt. Hier sind neben anderen Vorgaben wie Einspeisezusage, Rückbau, Gewerbesteuer, Naturschutz u. Planungskonzepte zum Erhalt der landwirtschaftl. Nutzung unter 4. Aussagen zu Anordnung der Freiflächenphotovoltaikanlage zu bestehenden Anlagen, Fernwirkung und Standortwahl gemacht mit folgendem Inhalt:

„Der Standort ist so zu wählen, dass von der Anlage möglichst keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und somit keine Fernwirkung ausgeht und auch durch eine sichtbare Nähe zu bestehenden Anlagen keine Zersiedelung der Landschaft einhergeht. Hierauf ist in den Antragsunterlagen einzugehen. Gegebenenfalls sind Übersichtslagepläne oder auch Fotos mit der entsprechenden Sichtbeziehung beizulegen.

Eine Freiflächenphotovoltaikanlage kann darüber hinaus in einem räumlichen Zusammenhang an bestehende Anlagen geplant werden.

Potentielle Siedlungsflächen für Wohnbebauung oder auch Gewerbe werden – auch wenn eine Darstellung im Flächennutzungsplan hierfür noch nicht enthalten ist – grundsätzlich ausgeschlossen.

Ebenfalls sind Schutzgebiete wie beispielsweise bestehende Biotope, FFH-, Landschafts- und Wasserschutzgebiete in der Planung zu berücksichtigen. Es dürfen sich keine negativen Auswirkungen auf solche Gebiete ergeben. Ein ausreichend großer Abstand hierzu ist einzuhalten. Gleiches gilt für Baudenkmäler wie z.B. Kirchen. Flächen mit optischer Fernwirkung wie landschaftsprägende Höhenrücken sind auszuschließen.

Standorte von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen sich darüber hinaus über alle Gemarkungen des Marktes Hofkirchen verteilen, um eine Konzentration von Anlagen bestmöglich zu vermeiden. Unter Beachtung der unter Nr. 4 vorgebrachten Ziele kann davon abgewichen werden.

Aufgrund der berechtigten Interessen der Anwohner sowie zur Vermeidung/ Vorsorge möglicher Geräusentwicklungen von Lüftungsanlagen sowie Belastungen von elektromagnetischer Effekte durch Umspann- und Transformationseinrichtungen ist in der Regel ein Abstand von

- mind. 100 m zu bestehender Wohnbebauung im Außenbereich (§ 35 BauGB) und
- mind. 300 m zu bestehender Wohnbebauung in zusammenhängenden Ortsteilen (§ 34 BauGB), Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) oder Allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO) einzuhalten.

Durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage dürfen sich keine negativen Auswirkungen durch Reflektionen auf Wohnbebauungen, den fließenden Verkehr wie auch den Luftverkehr ergeben. Es sind daher entweder entsprechende Module zu wählen oder mittels eines Blendgutachtens negative Auswirkungen auszuschließen.“

Damit wird im Grundsatz auch den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, die den Gemeinden empfiehlt (vgl. Ausführungen Seite 6 und folgende) „Standortkonzepte“ zu erarbeiten und zu beschließen.

Aufgrund des vorliegenden Antrags des Grundstückseigentümers befasste sich dementsprechend zunächst der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Hofkirchen und später der Gemeinderat von Hofkirchen speziell mit dem Gebiet „Eben“ und beschloss in der Sitzung vom 12.11.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans m. integrierten Landschaftsplan durch Deckblatt 20 und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Eben“.

Diese ist aus Sicht des Bau- und Umweltausschusses und des Gemeinderats gut geeignet für die geplante Nutzung aufgrund der Einspeisemöglichkeit vor Ort und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung, in einer Lage ohne Fernwirkung, ohne Auswirkungen auf Wohnbebauungen o.ä. und ohne weitere Konflikte bezüglich anderer Schutzgüter und einem Vorhabenträger aus dem Gemeindegebiet, dem die Fläche gehört und der sie auch entwickeln und pflegen will und kann, womit der Betriebssitz in der Gemeinde auch gegeben ist.

Beantragt war zunächst die Entwicklung eines Solarparks mit größerer flächiger Ausdehnung auf einer Fläche von ca. 4, 2 ha. Allerdings ist vor Ort bzw. in räumlicher Nähe nur eine Einspeisekapazität von ca. 600 kWp in räumlicher Nähe über die Trafostationen in Eben und in Hilgartsberg möglich. Für größere Leistungen wären relativ lange (und damit auch kostspielige) Leitungswege bis hin zum Umspannwerk Pleinting jenseits der Donau erforderlich. Insofern wurde die Planung bzw. Anlagengröße auf diese Leistung ausgerichtet. Im Zuge der Konkretisierung der Planung zum vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan wurden zunächst auch leicht variierende Abgrenzungen neben dem bisherigen Hofraum überlegt mit etwas größerem Abstand zu den Fahrsilos und leicht anderen Winkeln bzw etwas anderer Größe überlegt, was allerdings bezüglich der Schutzgüter/ Umweltwirkungen ähnlich zu beurteilen wäre.

Die geplante Abgrenzung des Solarparks reicht hier zwar etwas in den Bereich des ausge-
Begründung Anl 1 Umweltbericht 12.03.2024 Seite 20 von 25

wiesenen Bodendenkmals hinein, ist in dieser Lage allerdings dem Hof direkt zugeordnet und praktisch nicht einsehbar. Eine Anordnung des Solarparks weiter nördlich würde hier stärker in den Bereich des Bodendenkmals eingreifen und auch weiter sichtbar sein als die gewählte Variante. Alternative Lagen nördlich des ausgewiesenen Bodendenkmals oder östlich der Hofzufahrt wären dann von der Straße nach Hilgartsberg bzw. Moserholz einsehbar. Da die Abgrenzungen im Bayernatlas Denkmal zum einen nicht so parzellenscharf sind bzw. im räumlichen Umfeld ggfs. weitere Bodendenkmäler bzw. Spuren möglich sind - der räumliche Umgriff wird aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege meist als Vermutungsfläche eingestuft - wäre wohl auch bei etwas anderen Abgrenzungen und Lagen bei Eben eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich mit wohl analogen Maßnahmen wie bei der geplanten Lage. Denn gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind.

Die Flächengröße wurde dann so gewählt, dass größere Abstände zwischen den Modul-tischen (hier geplant mit ca. 5 m) eingehalten werden können, um eine bessere Besonnung sowohl der Module im Winter, als auch der Wiese in der Vegetationszeit zu erreichen und dabei artenreichere Entwicklung der geplanten Extensivwiesenfläche zu ermöglichen und auch die Pflege zu erleichtern. Dies erfordert zwar eine größere Fläche, allerdings ist diese im Inneren dadurch besser nutzbar bzw. pflegbar. Die Lage ist angebunden an das bestehende Anwesen auf der Fläche geplant, da dieser Bereich weniger wirksam ist auf das Landschaftsbild bzw. die Straße nach Hilgartsberg bzw. die Wanderwege usw. und auch dem Betrieb/ Anwesen zugeordnet ist und mit ihm eine Einheit bildet. Es erfolgt damit auch keine „Zersiedelung“. Es wurde ein entsprechender Abstand zum Wald berücksichtigt, um Schäden/ Konflikte zu vermeiden (auch wenn die anschließenden Waldflächen teils ebenfalls dem Vorhabenträger gehören). Um die Auswirkung der Anlage auf das Orts- u. Landschaftsbild hier auf die Hofzufahrt weiter zu reduzieren wurde eine Hecke zur ergänzenden Eingrünung des durch die Solaranlage erweiterten Anwesens Eben eingeplant. Dies trägt der Belebung/Aufwertung des Landschaftsbilds/ Hofraums Rechnung und fördert die Vielfalt/ Biodiversität zusammen mit der Extensivwiesenfläche in der Anlage und trägt zur Vernetzung mit der Waldfläche bei. Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität sind auch aus Sicht des Marktes Hofkirchen ausdrücklich zu begrüßen. Zur Planung fand eine Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde statt. Hierbei wurden die grünordnerischen Festsetzungen leicht modifiziert.

In der vorliegenden Planung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden umfangreiche Maßnahmen/ Festsetzungen der Grünordnung/ zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich in geeigneter Lage und Ausbildung berücksichtigt (auch orientiert an den Ausführungen zur ökologischen Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem Praxis-Leitfaden des LfU).

2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j;

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach dem laut BBP zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

3) Zusätzliche Angaben

3a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichmaßnahmen bildet die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 1999/ Jan. 2003 bzw. auch der fortgeschriebene Leitfaden v. Dez. 2021 zur „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, München.

Zur speziellen Anwendung bei der Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bieten die „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen““ weitere Angaben.

Im Hinblick auf den Artenschutz und die zunächst angedachte großflächige Anlage (über alle landwirtschaftlichen Nutzflächen von Eben) wurde im Vorgriff zu einer konkreten Planung bereits eine artenschutzfachliche Untersuchung bezügl. potentiellen Bodenbrütervorkommen gemacht, da dann auch weiter von Waldflächen bzw. von der Bebauung entfernt liegende Bereiche betroffen gewesen wären. Es wurden keine Vorkommen von Bodenbrütern wie Feldlerche und Kiebitz erfasst, so dass hier keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, insbesondere bei der hier nun konkret geplante Lage in direktem Anschluss an die Bebauung (und aufgrund der Waldnähe).

Sonstige spezielle Gutachten/ Untersuchungen liegen nach unserem Informationsstand nicht vor. Allerdings sind u.a. die Daten des Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystems, des Bayer. Denkmalatlas, des Regionalplanes und des Landesentwicklungsprogramms ausgewertet worden und die ministeriellen Hinweise bzw. Erkenntnisse aus dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eingeflossen.

3b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Gemeinde muss entsprechend § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen Maßnahmen festsetzen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aufgrund der Art der geplanten Nutzung und der damit überwiegend geringen bzw. nicht erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

Allerdings ist besonderer Wert auf eine Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans zu legen. Dazu gehört insbesondere die Gestaltung und langfristige Pflege der Grünflächen in und um den gepl. Solarpark mit entsprechenden Festsetzungen auch im Durchführungsvertrag.

3c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche (zuletzt mit Klee gras) und ohne Vorkommen besonderer und wertvoller Lebensräume/ Strukturen und der geringen, nicht weit reichenden Wirksamkeit auf das Landschaftsbild ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bis mittel anzusehen.

Die Flächeninanspruchnahme für eine andere Nutzung -hier der Nutzung erneuerbarer Energien für die Stromentwicklung aus Sonnenenergie statt der bisherigen rein landwirtschaftlichen Nutzung- stellt den Hauptteil der Veränderung bezüglich der Schutzgüter dar. Es wird hierfür keine besonders ertragreiche Ackerfläche beansprucht, sondern eine Fläche mit Ackerstatus, die 5 Jahre als Wechselgrünland und zuletzt ein Jahr mit Klee gras genutzt wurde. Auch in Verbindung mit dem Solarpark ist eine zwar extensive landwirtschaftliche Nutzung als Wiese bzw. Weide weiterhin möglich bzw. im Zuge der Pflege und der Förderung einer weiteren extensiven landwirtschaftlichen Nutzung (auch im Sinne der Förderung der Biodiversität und von Agri-PV) gewünscht und erforderlich ist.

Die Lage ist nur wenig wirksam auf das Landschafts- und Ortsbild insbesondere durch die umgebenden Waldflächen (Rodungsinsellage), die Topographie und die von größeren Siedlungen abgerückte Lage. Es kann durch die geplante Anlage, die hier noch mögliche Netzkapazität im Gemeindegebiet direkt in Eben und im nahen Hilgartsberg genutzt werden und somit ein entsprechender Beitrag zur Förderung der Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien geleistet werden. Für die geplante Dimension liegt auch eine Einspeisenzusage in räumlicher Nähe bei der Trafostation Eben und Hilgartsberg vor. Der Vorhabenträger ist aus dem Gemeindegebiet mit Sitz direkt vor Ort.

Die Gemeinde hat sich dazu im Vorfeld grundsätzlich mit der Thematik der Weiterentwicklung bezüglich erneuerbarer Energien insbesondere der Freiflächenphotovoltaik beschäftigt und Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 15.11.2022“ aufgestellt. Damit wird auch den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ Rechnung getragen, die den Gemeinden empfiehlt „Standortkonzepte“ zu erarbeiten und zu beschließen.

Die hier im Bereich Eben geplante Entwicklung ist im Sinne der vorgenannten Vergabekriterien geeignet.

Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird den Zielen des EEG und damit auch den Klimaschutzziele n Rechnung getragen und zwar in einer Lage, in der durch diese Entwicklung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

Es wird den Grundsätzen der Eingriffsminimierung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. den ministeriellen Hinweisen v. Dez. 2021 und dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit der Planung Rechnung getragen. Dadurch wird gegenüber dem Ist- Zustand durch die Zunahme extensiver Strukturen sogar eine Aufwertung bez. Schutzgüter Arten und Lebensräume bzw. Förderung der Diversität erreicht und das Landschaftsbild aufgewertet im Bereich zur Hofzufahrt. Diese dienen auch dem Bodenschutz und dem Wasserhaushalt bzw. zum klimaat. Ausgleich. Im Hinblick auf das eingetragene Bodendenkmal, das auch in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hineinreicht, ist gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis erforderlich für Bodeneingriffe aller Art, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Die fachlichen Anforderungen werden im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren formuliert, die entsprechend zu beachten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Entwicklung des Sondergebiets in Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden sind.

3d) Quellenangaben

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.Dezember 2022 geändert worden ist

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BayWaldG: Waldgesetz für Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (2004): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Passau.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland, Schutzgebiete und weitere umweltbez. Informationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. Febr. 2023

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNEREN; FÜR BAU

UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Augsburg, 2014

BauGB neugefasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024

EEG 2023, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 12 Donau-Wald (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2019, RABl Nr. 5/2019, S. 31 in Kraft getreten am 13.04.2019)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) neugefasst durch B. v. 18.03.2021 BGBl. I S. 540; zuletzt geändert durch Artikel 10 G. v. 22.12.2023 BGBl. 2023 I Nr. 409

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“

Artenschutzfachliche Untersuchung PV Freiflächenanlage Eben, Gemeinde Hofkirchen, Lkr. Passau; Ingenieurbüro Eisenreich v. 30.06.2023

Markt Hofkirchen „Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 15.11.2022“

Wallersdorf, 12.03.2024



Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Wallersdorf

BAUVORHABEN

PV Freiflächenanlage Eben, Gemeinde Hofkirchen, Lkr. Passau

Artenschutzfachliche Untersuchung Bodenbrüter (insbesondere Kiebitz und Feldlerche)

Bericht

Stand: 30.6.2023

Auftraggeber/Vorhabenträger:

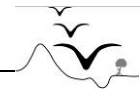
FIMA Projekt GmbH
Pfarrer-Klinger-Straße 26
94544 Hofkirchen

Auftragnehmer:

Ing. Büro Eisenreich
Hagenham 7
94544 Hofkirchen

Bearbeiter:

Dipl. Ing. (FH) Klaus Eisenreich



1 AUFGABENSTELLUNG

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer PV Freiflächenanlage im Gemeindegebiet von Hofkirchen bei Eben, etwa 3 km südöstlich von Hofkirchen (siehe folgendes Bild).

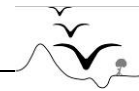
Hierfür war die Abklärung artenschutzfachlicher Belange insbesondere bzgl. Bodenbrüter notwendig, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können.

Lage der geplanten Solaranlage (rot, Untersuchungsgebiet – UG blau)



Hierzu wurden 3 Geländebegehungen durchgeführt: 6. April, 3. Mai und 20. Mai 2023

Die Untersuchungen erfolgten unter Zuhilfenahme eines Fernglases (Leica 10x42 BA).



2. ERGEBNISSE DER BESTANDSKARTIERUNGEN

Die Bereiche für die geplante PV Freiflächenanlage sind überwiegend von strukturreichem Wald und Gehölzen umgeben. Die Bereiche weisen somit keine optimalen Bedingungen für Feldlerche und Kiebitz auf, da beide weit offene Bereiche bevorzugen. Durch die relativ große Ausdehnung der Freiflächen kann jedoch ein Vorkommen insbesondere der Feldlerche nicht generell ausgeschlossen werden.

Folgende Tierarten wurden während der 3 Begehungen im Untersuchungsgebiet (UG) und Umfeld festgestellt.

Säugetiere

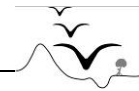
Feldhase, Reh

Vögel

Fett: Art im UG aktuell festgestellt
 ohne Hervorhebung: Art im UG möglich/zu erwarten
 (in Klammern): Vorkommen eher unwahrscheinlich

Es wurden 36 Vogelarten festgestellt. Mindestens 4 weitere Arten sind zu erwarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	sg
Amsel^{*)}	Turdus merula	-	-	-
Bachstelze^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
Blaumeise^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
Buchfink^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
Buntspecht^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
Dohle	Coleus monedula	V	-	-
Eichelhäher^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
Elster^{*)}	Pica pica	-	-	-
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
Fitis^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
Grünfink^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
Jagdfasan^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
Hausrotschwanz^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
Haussperling^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
Heckenbraunelle^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
(Kiebitz)	Vanellus vanellus)	2	2	x



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	sg
Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	-
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
Stieglitz ^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	-	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“)

- 1) nördlich der Autobahn im Überflug
- 2) Vorkommen nördlich der Autobahn

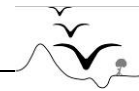
RLB: Rote Liste Bayern:
für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D Daten defizitär
- V Arten der Vorwarnliste

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg



für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
 für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

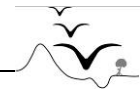
sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Als einziger Bodenbrüter wurde die **Goldammer** aktuell festgestellt. Eine Gefährdung der Goldammer durch eine PV-Anlage ist nicht abzuleiten. Eher fördert diese potenziell Brutbereiche durch neue Randstrukturen und Gehölzeingrünung.

Weder Kiebitz noch Feldlerche konnte im Untersuchungsgebiet und im räumlichen Umfeld beobachtet werden. Ein Vorkommen im betroffenen Bereich und Umgebung ist von der Habitatausstattung und insbesondere von der bewaldeten Umgebung der Freiflächen her insgesamt eher unwahrscheinlich.

Formblatt Kiebitz

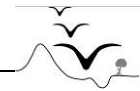
Kiebitz (Vanellus vanellus)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland: 2	Bayern: 2	Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>		
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
<p>Der Kiebitz ist ein Bewohner tief gelegener, offener Kulturlandschaften (v.a. Wiesen und Weiden), besonders häufig in Flussauen mit ihren feuchten Wiesen. Ackerbereiche werden mehr und mehr genutzt. Er ist ein in Bayern noch relativ verbreiteter Brutvogel. Durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist der Kiebitz in seinem Bestand jedoch stark zurückgegangen.</p> <p>Er wurde bei keiner Begehung im UG und auch nicht im weiteren Umfeld beobachtet. Eine spontane Ansiedlung in dem Bereich ist nicht komplett auszuschließen, aufgrund der stark bewaldeten Umgebung jedoch eher unwahrscheinlich.</p>		
Lokale Population: -		
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG		
Eine Schädigung von Lebensstätten ist aktuell ausgeschlossen (kein Vorkommen).		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Eine Störung eines brütenden Kiebitzes im Umfeld des Ackers durch die Bauarbeiten ist auszuschließen (kein Vorkommen).		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		



Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Die Tötung von Tieren bei der Durchführung der Planung kann ausgeschlossen werden und ist an sich sehr unwahrscheinlich. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Formblatt Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht Die Feldlerche ist eine typische Vogelart des ackerdominierten Offenlandes in tieferen Lagen, die zwar nach wie vor weit verbreitet ist, in ihrer Bestandsdichte aber europaweit stark zurückgegangen ist. Ein aktuelles Vorkommen ist nicht gegeben, in Folgejahren jedoch nicht völlig auszuschließen. Lokale Population: -	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Eine Schädigung von Lebensstätten im UG ist generell nicht gegeben, wenn der Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang Mai bis Ende Juli) gelegt wird. Für die Errichtung der Anlage in diesem Jahr ab August können Konflikte komplett ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind zur Vermeidung des Verlustes von Lebensstätten folgende Maßnahmen einzuhalten. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang Mai bis Ende Juli), also von August bis Mitte April (nicht für 2023) - wenn der Beginn der Baumaßnahme (ab 2024) innerhalb der Brutzeit stattfinden soll, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorher der aktuelle Status abzuklären (ggfs. mit Vergrämung mit Flatterbändern bei Vorkommen und Ausgleich). <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: - Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Eine relevante Störung von Feldlerchen ist unter Einhaltung obiger Maßnahmen nicht abzuleiten (siehe auch Punkt 2.1).	

**Feldlerche** (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

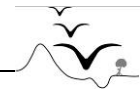
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: s. Punkt 2.1
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung von Tieren während der Baumaßnahme könnte im schlechtesten Falle Eier bzw. Jungvögel betreffen. Um dies zu vermeiden sind obige Maßnahmen einzuhalten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: s. Punkt 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



3. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG UND MASSNAHMEN

Das gesamte Gebiet weist nur sehr wenige artenschutzfachlich relevante Tierarten auf.

Die wichtigste und artenschutzfachlich/-rechtlich relevantesten, potenziellen Arten sind die Feldlerche, und der Kiebitz, die weder im Untersuchungsgebiet, noch im räumlichen Umfeld festgestellt wurden. Für 2023 sind keine Konflikte abzuleiten, da eine Brut im betroffenen Bereich ausgeschlossen werden kann.

Sollte die Anlage erst (ab) 2024 errichtet werden, sind entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen, insbesondere die Beachtung der Brutzeiten der Feldlerche, u. U. des Kiebitzes. Dies bedeutet entweder eine Umsetzung außerhalb des Zeitraums von März bis einschließlich Juli oder eine erneute Beurteilung und bei Vorkommen Vergrämnungsmaßnahmen mit Ausgleich.

Nachdem für 2023 ein Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz im betroffenen Bereich selbst ausgeschlossen werden kann, sind aktuell keine naturschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben.

Die **Goldammer** ist im Bereich vorhanden, eine Brut im UG hat vermutlich in den Randbereichen stattgefunden (sonst nur Acker, keine geeigneten Habitate). Eine Gefährdung durch die Errichtung der Anlage incl. Zäune wird nicht abgeleitet. Eher steigt die Zahl an geeigneten Bruthabitaten durch die Vermehrung von Randstrukturen.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Acker und Intensivwiese) und des geringen Angebotes an Tier-Habitaten weist das UG nur wenige Tierarten auf.

Artenschutzrechtliche Konflikte bestehen (aktuell) weder bei der Feldlerche, noch beim Kiebitz, da es keine Vorkommen der beiden Arten im UG gibt.

Ein Vorkommen der beiden Arten in Folgejahren ist nicht völlig auszuschließen, insbesondere bei Kiebitz unwahrscheinlich.

Bei der Goldammer sind keine Konflikte abzuleiten, die Anzahl potentieller Bruthabitate steigt durch die Entstehung neuer Randstrukturen voraussichtlich.